



Kinderschutz braucht starke Netze

Interdisziplinäre Zusammenarbeit – ein wesentliches Element
für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen



Kinderschutz braucht starke Netze

Interdisziplinäre Zusammenarbeit – ein wesentliches Element
für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen

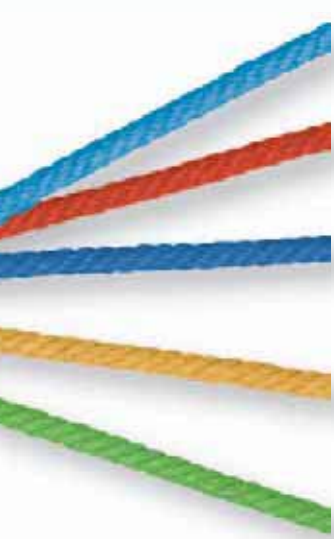
Stand: Dezember 2007

2. Nachdruck mit aktualisiertem Vorwort, Januar 2009

Inhaltsverzeichnis



*Nur wenn alle Beteiligten an
einem Strang ziehen, ist eine
optimale Förderung und ein effektiver
Schutz von Kindern und
Jugendlichen zu verwirklichen.*

Vorworte	6–7
Einleitung	8–9
Netzwerkpartner – Kompetenzen – Kooperationsrahmen	10
 Kinder- und Jugendhilfe	11–21
Gesundheitswesen	22–29
Schulen	30–31
Justiz	32–33
Polizei	34–35
Kinderschutz und Datenschutz	36–37
Vernetzung konkret	38–43
Netzwerke – Best Practice	44–47
Weitere Perspektiven	48–49
Anhang	50–51



„Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes. Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten.“ Diese vom Bayerischen Verfassungsgeber formulierte Kernaussage lässt keinen

Zweifel daran, dass es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe allerersten Ranges ist, Kindern ein gedeihliches Aufwachsen zu sichern.

Politik, Staat und Gesellschaft müssen deshalb alle Möglichkeiten ausschöpfen, um Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken und junge Menschen bestmöglich in ihrer Entwicklung zu fördern und vor Gefährdungen zu schützen. Effektiver Kinderschutz geht dabei weit über passgenaue Hilfen im Einzelfall hinaus. Wichtige Elemente sind vor allem die Förderung der Fähigkeiten des Einzelnen und seiner Familie sowie die Wertschätzung für Kinder im Allgemeinen. Es gilt in diesem Bereich aktuelle gesellschaftliche Prozesse und Herausforderungen wachsam im Auge zu behalten.

Neben starken Eltern ist eine gelingende Kooperation verschiedener Fachdisziplinen vor Ort der beste Kinderschutz! Neben der Kinder- und Jugendhilfe sind hier auch alle anderen Hilfesysteme und Fachdisziplinen, insbesondere der Gesundheitsbereich, Schule, Polizei und Justiz aufgerufen, ihren Beitrag zu leisten. Oberstes Ziel aller Akteure muss es dabei sein, in gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung ihre Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten vor Ort zu bündeln, um sie zum Wohle der jungen Menschen und ihrer Familien optimal und auf „gleicher Augenhöhe“ zu nutzen.

Die Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes hat in Bayern oberste Priorität. Vielfältige, insbesondere präventive Angebote und Maßnahmen fügen sich zu einem beachtlichen Gesamtkonzept zusammen. Um dieses hohe Niveau halten und ausbauen zu können, müssen auch weiterhin alle Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Es ist für mich deshalb eine Daueraufgabe, in Zusammenarbeit mit der Praxis vor Ort den in unserer Verfassung formulierten Anspruch zu erfüllen und die Förderung junger Menschen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sowie die Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Ziel dieser Handreichung ist es, den Prozess der Vernetzung der unterschiedlichen Hilfesysteme zu unterstützen. Dabei soll beispielhaft aufgezeigt werden, welche wirkungsvollen Netzwerke in Bayern bereits bestehen. Um junge Menschen bestmöglich zu fördern und zu schützen, müssen wir gemeinsam an einem Strang ziehen. Lassen Sie uns das Netz gemeinsam weiter knüpfen – zum Wohle der Kinder!

Aufgrund der erfreulich starken Nachfrage nach dieser Publikation wurde ein 2. Nachdruck erforderlich. Hierbei wurden lediglich geringfügige redaktionelle Änderungen aufgenommen. Für das Jahr 2009 ist eine Fortschreibung der Handreichung vorgesehen, in der insbesondere die Ergebnisse der im Jahr 2008 durchgeführten regionalen Kinderschutzkonferenzen sowie die ersten Erkenntnisse aus dem Förderprogramm „Koordinierende Kinderschutzstellen“ Berücksichtigung finden werden.

Christine Haderthauer
Staatsministerin



Glücklicherweise entwickeln sich nach wie vor die meisten Kinder positiv und wachsen in einem entwicklungsförderlichen familiären Klima auf. Dennoch fühlen sich manche Eltern bei der Geburt vor allem des ersten Kindes unsicherer denn je.

Ein Risiko für das gesunde Aufwachsen eines Kindes entsteht dann, wenn Unsicherheit und zusätzliche Belastungen zu einer realen Überforderungssituation der Eltern führen. Zum sprunghaft ansteigenden Gefährdungsrisiko für Misshandlung und Vernachlässigung wird es, wenn mehrere Risikofaktoren gleichzeitig vorliegen.

In der frühzeitigen Förderung positiven Beziehungs- und Erziehungsverhaltens liegt eine große Chance, erste Anzeichen einer problematischen Entwicklung zu erkennen und somit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen. Deshalb ist der Name unseres Modellprojekts, „Guter Start ins Kinderleben“, Motto und Leitlinie zugleich. Es wird in Bayern und weiteren drei Bundesländern mit Evaluationsbegleitung durch den Bund durchgeführt. Die Kooperation der Akteure und die Koordination der Angebote stehen im Zentrum aller Überlegungen. Helferinnen und Helfer unterschiedlicher Systeme benötigen eine gemeinsame Sprache und Wissen voneinander und übereinander.

Der Unterstützungsbedarf bei Eltern reicht von Informationen über die Entwicklung, die Bedürfnisse und das Verhalten von Säuglingen und Kleinkindern bis hin zu zielgruppenspezifischer Anleitung und Hilfe. Dabei geht es um eine optimale Kombination von Angebo-

ten, die sich an alle Familien richten, und speziellen Angeboten für Familien in (hoch) belasteten Lebenslagen. Insofern bedeutet Kinderschutz auch, frühe und präventive Angebote für alle Eltern während der Schwangerschaft und nach der Geburt bereitzustellen.

Die vorliegende Handreichung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des derzeitigen Forschungs- und Erkenntnisstands. In ihr wird der Kinderschutz ausdrücklich als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe definiert. Damit ist sie nicht nur unmittelbar im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe, sondern in interdisziplinärer Zuständigkeit angesiedelt. Vernetzung muss vor Ort gelebt und erlebt werden. Es reicht nicht, sich auf „Verordnungen von oben“ zu verlassen, sondern Kommunen, Fachkräfte, Bürgerinnen und Bürger müssen sich gemeinsam an die Umsetzung machen und sich dabei am Gesamtziel, Kindern einen guten Start zu geben, ausrichten.

Klar geregelte Verfahrenswege und Zuständigkeiten zwischen unterschiedlichen Disziplinen und Hilfesystemen sind unabdingbare Voraussetzungen, um Eltern und Kindern adäquate und passgenaue Hilfen anbieten zu können. Hier schafft die Handreichung, nicht zuletzt mit ihrer Übersicht über die einzelnen gesetzlichen Rahmenbedingungen, quasi ein „Kinderschutz-Navigationssystem“.

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert
Ärztlicher Direktor, Universität Ulm
Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie

KINDERSCHUTZ BRAUCHT STARKE NETZE

Art. 125 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayerische Verfassung:
„Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes. Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten.“

Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Wesentlich sind dabei insbesondere auch das Recht auf gesundes Aufwachsen sowie der effektive Schutz des Kindeswohls. Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist das grundgesetzlich geschützte Recht der Eltern, aber auch deren zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz – GG).

Steigende Anforderungen an die Erziehungskompetenz, soziale Konfliktlagen, psychische Probleme und mangelndes Einfühlungsvermögen können zu Überforderungssituationen führen. Entscheidend ist, dass mögliche Risiken frühzeitig erkannt und die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag kompetent und im jeweils erforderlichen Umfang unterstützt werden. Interdisziplinär angelegte, frühe und niedrigschwellige Hilfen verringern nachhaltig die Häufigkeit von Kindeswohlgefährdungen und fördern eine positive Entwicklung von Kind und Familie.

Wirkungsvolle Kinderschutzarbeit geht über einzelne Hilfeangebote hinaus. Sie umfasst gesellschaftliche Prozesse der Auseinandersetzung mit diesem Thema, die es zu fördern und weiter voranzubringen gilt. Dazu gehören vor allem die Förderung der elementaren Fähigkeiten des Einzelnen und die Wertschätzung für Kinder. Die Förderung der Entwicklung von jungen Menschen sowie die Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes ist deshalb eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe, die alle angeht.

Stärkung der Elternkompetenz

Vorrangig gilt es die Elternkompetenz zu stärken und Ressourcen von Familien zur bestmöglichen Förderung der Kinder nachhaltig zu aktivieren. Dies geschieht insbesondere durch Angebote der Eltern- und Familienbildung sowie des erzieherischen Jugendschutzes. Zu solchen Angeboten muss es einen niedrighschwelligem Zugang geben. Ergänzend sind alle Institutionen, die mit Eltern und Kindern in Kontakt sind, gehalten, auf Eltern mit Erziehungsschwierigkeiten offen zuzugehen, ohne diese zu stigmatisieren. Dazu bedarf es eines weitgefächerten Angebots- und Methodenbündels, das flexibel ist und sowohl Komm- als auch Gehstrukturen vorhält. Interdisziplinäre Kooperation bedeutet dabei vor allem auch, bei den Eltern um die Inanspruchnahme weiterer Unterstützungsmöglichkeiten anderer Institutionen und Einrichtungen zu werben, etwaige Hemmschwellen abzubauen und rechtzeitig Brücken dorthin zu schlagen.

Staatliches Wächteramt

Bei den Hilfsangeboten und Maßnahmen ist das Verhältnis zwischen der vorrangigen Erziehungsverantwortung der Eltern und dem staatlichen Wächteramt zu beachten. Ist Hilfe erforderlich und können oder wollen Eltern dabei nicht ausreichend mitwirken, ist konsequentes staatliches Handeln – notfalls auch gegen den Willen der Eltern – zur Sicherstellung des Kindeswohls geboten. Gerade bei krisenhaften Zuspitzungen besteht hoher Handlungsdruck. Entscheidend für erfolgreiche Hilfe- und Interventionsprozesse ist eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Hilfesysteme, der beteiligten Stellen und Personen vor Ort. Je klarer die Absprachen im Vorfeld eines Einzelereignisses sind, desto besser lassen sich reibungslose Verfahrensabläufe gewährleisten.

Interdisziplinäre Netzwerke

Der Erfolg einzelner Maßnahmen hängt maßgeblich von der Einbindung in die örtlichen Strukturen ab. Voraussetzung hierfür sind verbindliche Absprachen und Kooperationen zwischen Gesundheitssystem, Schule, Justiz, Polizei sowie Kinder- und Jugendhilfe.

Nur wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen und starke Netzwerke vor Ort bilden, ist eine optimale Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes möglich. Ein Prozess der Verständigung zwischen den jeweiligen Fachdisziplinen und Akteuren kann dazu beitragen, etwaige Vorbehalte und Vorurteile gegenüber anderen Hilfesystemen bzw. Professionen abzubauen. Oberstes Ziel muss sein, in gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung des jeweiligen fachlichen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs, alle Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten vor Ort zu bündeln.

Weiterführende Informationen

Das bayerische Gesamtkonzept zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie weitere Informationen zum Kinderschutz in Bayern sind zu finden unter www.kinderschutz.bayern.de



Netzwerkpartner – Kompetenzen – Kooperationsrahmen

NETZWERKPARTNER – KOMPETENZEN – KOOPERATIONSRAHMEN

Grundlage für erfolgreiche Netzwerke ist die gegenseitige Kenntnis über die jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben, Möglichkeiten und Handlungsgrenzen. Im Folgenden wird deshalb ein Überblick über wichtige Netzwerkpartner, ihre Kompetenzen sowie den vorhandenen Kooperationsrahmen gegeben.



*„Es braucht ein ganzes Dorf,
um ein Kind stark zu machen.“*

Afrikanisches Sprichwort

KINDER- UND JUGENDHILFE

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe: § 1 Abs. 3 SGB VIII.

- 1. Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,**
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,**
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,**
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.**

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind in erster Linie beratende, unterstützende und fördernde Angebote für junge Menschen und ihre Familien. Mit ihrer breiten Palette leistet sie einen wichtigen Beitrag, dem Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit Geltung zu verleihen (§ 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – SGB VIII). Wo gegen dieses Recht verstoßen wird, muss die Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen tätig werden und im Falle andauernder Gefährdung beim Familiengericht die notwendigen Maßnahmen er-

wirken. Mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 2005 wurden präzisere Grundlagen für die Praxis des Schutzes von Kindern geschaffen. § 8a SGB VIII formuliert konkret den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Er enthält, über den spezifischen Präventions- und Schutzcharakter hinaus, wichtige Grundaussagen für andere Hilfesysteme, zeigt insbesondere Wege der Kooperation im Kinderschutz auf und bringt eine besondere Kultur des Miteinanders der unterschiedlichen Fachdisziplinen unter Achtung der jeweiligen Hilfebeziehung zum Ausdruck.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: § 8a SGB VIII.

- 1. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.**
- 2. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen**

nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

3. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
4. Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hin-

zuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 8a SGB VIII basiert auf der fachlichen Erkenntnis, dass die Chancen auf eine Verbesserung der Situation des Kindes deutlich erhöht sind, wenn es gelingt, zu den Kindern, Eltern oder anderen Beteiligten im Familiensystem ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Dies ermöglicht es den Betroffenen, in einem grundsätzlich geschützten Raum ihre Probleme darzulegen, sich für Hilfsangebote zu öffnen, damit ihnen geholfen und das (potenziell) gefährdete Kind geschützt werden kann. Das Modell des § 8a SGB VIII fordert dazu auf, die eigenen Unterstützungsmöglichkeiten und Optionen zu nutzen, aber auch für eine Inanspruchnahme von Hilfen anderer Institutionen zu werben. Den Eltern und deren Kindern soll möglichst eine mit ihnen gemeinsam erarbeitete Perspektive aufgezeigt werden.

Beim Schutz von Kindern kann aber nicht immer abgewartet werden, bis die Eltern notwendige Hilfen akzeptieren. Dringlichkeit oder mangelnde Kooperationsbereitschaft trotz erkannter gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können es erforderlich machen, auch gegen den Willen der Eltern das Jugendamt (oder andere Stellen) über die Wahrnehmungen zu informieren. Eine ganz besondere Herausforderung für die Kooperationspartner stellen Situationen dar, in denen eine akute, schwerwiegende Kindeswohlgefähr-

derung ein sofortiges Tätigwerden erforderlich macht. Es ist erfahrungsgemäß außerordentlich hilfreich, wenn die eine Stelle weiß, was sie in solchen Situationen von der anderen an Aktivität erwarten kann. Sowohl für eine effiziente und effektive Hilfe als auch für eine tragfähige Kooperation ist es wichtig, an die bisher geleisteten Hilfen anzuknüpfen und transparent zu machen, wie weiter verfahren werden soll. Die Steuerungsfunktion seitens des Jugendamtes gilt es dabei zu respektieren.



Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII), Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Kooperationsnormen für die Vernetzung mit Akteuren anderer Fachbereiche: §§ 8a, 81 SGB VIII.

Weiterführende Informationen

Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss hat Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII beschlossen. Sie sind zum Download zu finden unter: www.blja.bayern.de/Textoffice/FachlicheEmpfehlungen/Empfehlungen.Startseite.htm

Jugendämter

Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungs- und Steuerungsverantwortung in der Kinder- und Jugendhilfe liegt in den Händen der Jugendämter. Zusammen mit den freien Trägern der Jugendhilfe unterstützen sie die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben. Hierfür steht ein differenziertes Angebot früher und niedrigschwelliger, aber auch intensiver familienergänzender sowie familienersetzender Hilfen bereit.

Bayernweit gibt es insgesamt 96 Jugendämter. Als Erstanlauf-, Clearing- und Koordinationsstellen bieten sie nicht nur Beratung und Unterstützung an, sondern gewähren und vermitteln auch bedarfsgerechte Hilfen.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- die Sicherstellung der Infrastruktur, die v. a. Beratungs-, Unterstützungs- und Entlastungsangebote für Familien mit Kindern umfasst,
- die Gewährung von Leistungen für Familien in spezifischen Krisen- und Belastungssituationen, wie z.B. Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII,
- die Sicherstellung des Kinderschutzes, insbesondere die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.



Träger der öffentlichen Jugendhilfe: §§ 69 ff. SGB VIII.

Weiterführende Informationen

Wichtige Informationen des Bayerischen Landesjugendamtes zum gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind im Internet unter www.blja.bayern.de abrufbar.

Die Adressen aller Jugendämter in Bayern sind zu finden unter www.blja.bayern.de/adressen.kontakte/adressen.kontakte.htm

www.elternimnetz.de beantwortet Fragen rund um die Erziehung und benennt die zuständige Fachkraft im Jugendamt für die persönliche Beratung.

Kinder- und Jugendhilfe



„Wenn die Jugendhilfe an der komplexen Lebenslage junger Menschen ansetzen will, so bedarf es einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, die auch die Möglichkeiten und Grenzen anderer staatlicher Maßnahmen im Auge behält.“

Prof. Dr. Dr. hc R. Wiesner

Einrichtungen und Dienste

Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe betreiben eine Vielzahl von Einrichtungen und Diensten zur Unterstützung von Eltern und Familien (§ 3 SGB VIII). Um das Kindeswohl nach § 8a SGB VIII sicherzustellen, wird zwischen den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Vereinbarung geschlossen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Einrichtungen der Erziehungshilfe, Seite 20). Auf diese Weise soll der Schutz von Kindern nahtlos gestaltet und ein einheitliches, effektives und effizientes Vorgehen gewährleistet werden. Zur Etablierung in der Praxis hat der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss Empfehlungen zu § 8a SGB VIII beschlossen.

Weiterführende Informationen

Einen Überblick über Einrichtungen und Dienste gibt www.blja.bayern.de/Einrichtungen/Einrichtungen.Dienste.htm

Die fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind zu finden unter www.blja.bayern.de/Textoffice/FachlicheEmpfehlungen/Empfehlungen.Startseite.htm

Die Broschüre „Schützen – Helfen – Begleiten“ des Bayerischen Landesjugendamtes (4. Auflage, München 2008) informiert, wie sich Fachkräfte bei Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung richtig verhalten. Diese kann unter der Anschrift **ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Winzererstraße 9, 80797 München** voraussichtlich ab Februar 2008 bestellt werden.

Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes

Kinder und Jugendliche sind vielfältigen, oft subtilen Gefährdungen ausgesetzt. Ziel aller Bemühungen des Kinder- und Jugendschutzes ist es, junge Menschen zu befähigen, diese selbst zu erkennen, sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen und sie zusammen mit anderen zu bewältigen. Ebenso sollen sie lernen, sich zu entscheiden und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Auch die Eltern müssen dabei unterstützt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, die insbesondere von Suchtmitteln, Medien, Sekten, Extremismus, Gewalt von, aber auch gegen Kinder und Jugendliche ausgehen.

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Sie werden deshalb frühzeitig implementiert, z.B. in Eltern-Kind-Gruppen, in der Kindertagesbetreuung, in Einrichtungen der schulischen und außerschulischen Bildung und bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie im Rahmen der Familienbildung und bei Elternabenden. Auch die Analyse des örtlichen Jugendschutzbedarfs, die Information der „breiten Öffentlichkeit“ sowie die Aktivierung und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften und Multiplikatoren/innen gehört zum Aufgabengebiet der Jugendschutzfachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei ist eine Vernetzung, Koordinierung und Bündelung aller Aktivitäten vor Ort für einen effektiven Jugendschutz unerlässlich.

Kinder- und Jugendhilfe

Ebenso wichtig ist die pädagogische Begleitung im Bereich des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes. Zu letzterem gehört insbesondere der Vollzug des Jugendschutzgesetzes. Im Blickpunkt sind hierbei vor allem die Gewerbetreibenden und sonstigen Erwachsenen. Die Zuständigkeit liegt bei den Kreisverwaltungsbehörden und der Polizei. Gerade auch in diesem Bereich ist zur Sicherstellung eines effektiven Vollzugs eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten - Polizei, Ordnungs-, Gewerbe- und Jugendamt vor Ort entscheidend. Dies kann z.B. in Form von RundenTischen und gemeinsamen Jugendschutzkontrollen ggf. in Kooperation mit der Gesundheits- bzw. Suchthilfe erfolgen. Besonders gilt dies für die aktuelle Problematik des Alkoholmissbrauchs durch junge Menschen. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erarbeitet hierzu gerade

gemeinsam mit den Staatsministerien des Innern, für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Wirtschaft, Infrastruktur und Verkehr ein abgestimmtes Maßnahmenpaket. Dieses Konzept soll mit seinen pädagogischen Initiativen, Vollzugshinweisen, Eckpunkten zu gesetzlichen Änderungen und einer Aktionswoche Vorbild sein für einen gemeinsamen Vollzug des Jugendschutzes vor Ort.

Zudem wird derzeit das Präventionsprojekt „HaLT-Hart am Limit“ implementiert. Die Koordination hierfür liegt bei der Bayerischen Akademie für Suchtfragen (BAS). Im Rahmen von „HaLT“ werden Jugendliche, die wegen einer Alkoholintoxikation in einem Krankenhaus behandelt werden müssen, von Fachkräften der Suchthilfe aufgesucht und erhalten Beratung sowie Hilfeangebote. Ebenso soll riskantem Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen frühzeitig durch Sensibilisierung und Aufklärung präventiv begegnet werden.



Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz: § 14 SGB VIII. Regelungen zum ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutz finden sich vorrangig im Jugendschutzgesetz.

Weiterführende Informationen

Die Aufgaben des erzieherischen Jugendschutzes werden auf Landesebene hauptsächlich von der AJ (Aktion Jugendschutz), Landesarbeitsstelle Bayern e. V. wahrgenommen. Die AJ leistet mit Medienpaketen, Broschüren, Fortbildungen und Kampagnen für Kinder und Jugendliche, für Eltern und für pädagogische Fachkräfte wertvolle Präventionsarbeit. Näheres ist zu finden unter www.bayern.jugendschutz.de

Informationen zum Projekt ELTERNTALK der AJ, bei dem es sich um einen niedrigschwelligen moderierten Erfahrungsaustausch zu Themen wie Mediengewalt, Werte- und Konsumerziehung im privaten Rahmen handelt, sind zu finden unter www.elterntalk.net

Informationen zum Präventionsprojekt „HaLT“ sind zu finden unter www.bas-muenchen.de

Über den ordnungsrechtlichen und den erzieherischen Jugendschutz informieren auf Landesebene hauptsächlich das Landesjugendamt unter www.blja.bayern.de/Aufgaben/Jugendschutz/Jugendschutz.Startseite.htm, das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter www.kinderschutz.bayern.de und www.sozialministerium.bayern.de/familie/kinderschutz/vollzugshinw-alkohol.pdf

Zudem hat das Bayerische Landesjugendamt ein Gesamtkonzept zum „Präventiven Kinder- und Jugendschutz“ (1. Auflage, München 2007) vorgelegt. Dazu gehören auch Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz und ein entsprechender Bußgeldkatalog für die Kreisverwaltungsbehörden und die Polizei, der unter www.blja.bayern.de/Aufgaben/Jugendschutz/Gesamtkonzept-Auszug_Vollzugshinweise.pdf und www.blja.bayern.de/Aufgaben/Jugendschutz/Gesamtkonzept-Auszug_Bussgeldkatalog.pdf abgerufen werden kann.

Einrichtungen der Familienbildung

Die Lebenswelten werden immer komplexer. Auch das Erziehungsverhalten der Eltern ist deshalb einem ständigen Lernprozess unterworfen. Aus diesem Grund brauchen Väter und Mütter Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Kernfragen der Erziehung, aber auch Themen wie Ernährung, Gesundheit, Medien- oder Freizeitverhalten umfassen.

Das Spektrum der Eltern- und Familienbildung ist auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Familien zugeschnitten und soll in erster Linie die Eltern bei der Kindererziehung unterstützen. Information, Elternbriefe und -kurse gehören ebenso dazu wie Beratung und Erholung für die ganze Familie. So groß wie das Angebot ist auch die Anzahl der Anbieter: Familienbildungsstätten, Jugendämter, Erziehungs-, Ehe- und Familienberatungsstellen, Träger der Erwachsenenbildung, Mutter- und Familienzentren sowie eine Vielzahl von Selbsthilfeeinrichtungen wie z. B. Eltern-Kind-Gruppen. Zunehmend werden auch Kindertagesstätten Orte der Familienbildung.



Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie: § 16 SGB VIII.

Kinder- und Jugendhilfe

Weiterführende Informationen

Wissenswertes über die Aufgaben und Angebote der Familienbildung in Bayern ist zu finden unter www.stmas.bayern.de/familie/bildung/index.htm

Jugendsozialarbeit an den Schulen (JaS)

Soziale Benachteiligungen, individuelle Beeinträchtigungen und mangelnde soziale Integration stellen massive negative Beeinträchtigungen junger Menschen dar. Mit dem Ziel diese auszugleichen und positive Entwicklungen zu fördern, kommt Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) zum Einsatz, eine Leistung der Jugendhilfe auf Grundlage des § 13 SGB VIII. Sie ergänzt die Maßnahmen der Schule in sozialen Brennpunkten an Hauptschulen, Berufsschulen und Förderschulen mit Hauptschulstufe. Die sozialpädagogische JaS-Fachkraft fungiert als „Filiale“ des Jugendamts an der Schule und ist somit ein wichtiger Netzwerkpartner vor Ort. Sie hat im Rahmen ihrer Aufgaben die Möglichkeit, mit den Kindern und Jugendlichen zwar im schulischen Umfeld, jedoch außerhalb des Unterrichts Kontakte aufzubauen und einzelnen Schülerinnen und Schülern oder ganzen Klassen bei Problemen und spezifischen Fragestellungen wie z. B. am Übergang in die Arbeitswelt, zum Umgang mit Aggressionen, Mobbing u. ä. zu helfen.

Wenn die JaS-Fachkraft Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch von Schülerinnen oder Schülern hegt, muss sie

eine in Fragen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII erfahrene Fachkraft im Jugendamt hinzuziehen. Mit dieser gemeinsam ist das Gefährdungsrisiko abzuschätzen, und bei Bedarf sind von dieser notwendige Hilfen einzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Träger der JaS ein freier Träger der Jugendhilfe ist.



Jugendsozialarbeit an Schulen:
§ 13 SGB VIII.

Weiterführende Informationen

Die Angebotspalette der Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern ist zu finden unter www.blja.bayern.de/Aufgaben/Jugendschutz/Jugendsozialarbeit/Jugendsozialarbeit.Startseite.htm und www.stmas.bayern.de/familie/jugendhilfe/sozialarbeit.htm

Kindertageseinrichtungen und

Tagespflegepersonen

Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Bildung, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder. Dazu gehört auch die Gesundheitserziehung, die seit 2006 als klares Ziel in der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geregelt ist. Unterstützung und Zusammenarbeit umfasst ebenso das Aufzeigen und die Vermittlung von Hilfemöglichkeiten sowie das Überzeugen der Eltern, diese Hilfen anzunehmen. Kindertageseinrichtungen sind gehalten, mit

anderen Stellen zusammenzuarbeiten, beispielsweise mit Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Gesundheits- und Jugendämtern sowie anderen psychosozialen Fachdiensten. Mit Hilfe dieser Kontakte ermöglichen Kindertageseinrichtungen einen niedrigschwelligen Zugang zu den örtlichen Angeboten, Einrichtungen und Diensten.



Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen: §§ 23 ff. SGB VIII; Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

Weiterführende Informationen

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung widmet sich in Kapitel 8.3 dem Thema Beteiligung und Vernetzung. In Kapitel 8.3.3 geht es um soziale Netzwerkarbeit bei Gefährdungen des Kindeswohls. Näheres hierzu ist zu finden unter www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/bep/index.htm

Die Handreichung mit dem Titel „Vernetzung von Kindertageseinrichtungen mit psychosozialen Diensten“ des Bayerischen Staatsinstituts für Frühpädagogik ist zu finden unter www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/tageseinrichtungen/hilfen-kee.pdf

Die fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zum Thema Kindertageseinrichtungen sind zu finden unter www.blja.bayern.de/Textoffice/FachlicheEmpfehlungen/Empfehlungen.Startseite.htm

Erziehungsberatungsstellen

Alle Familien können ein flächendeckendes Netz von 180 Erziehungsberatungsstellen in Bayern nutzen. Diese Einrichtungen sind in der Trägerschaft der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der elterlichen Erziehungskraft.

Interdisziplinäre Fachteams unterstützen Hilfesuchende bei Problemen in der Familie, bei Trennung und Scheidung, traumatischen Erfahrungen oder bei vorliegenden Risikofaktoren. Gleichzeitig stehen sie aber auch anderen Einrichtungen wie z. B. Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der allgemeinen Erziehungsberatung zur Verfügung. Zudem hat die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung in Zusammenarbeit mit den Ländern und den örtlichen Erziehungsberatungsstellen interaktive Online-Beratungsangebote eingerichtet, die sowohl Eltern als auch jungen Menschen kompetenten Rat und Unterstützung bieten.



Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen: §§ 16 und 28 SGB VIII.



Kinder- und Jugendhilfe

Weiterführende Informationen

Alle bayerischen Erziehungsberatungsstellen sind zu finden unter www.stmas.bayern.de/familie/beratung/erziehung/index.htm

www.bke-elternberatung.de und www.bke-jugendberatung.de bieten E-Mail-Beratung, Chats und Foren bei allen Fragen der Erziehung und Entwicklung an.

www.elternimnetz.de beantwortet Fragen rund um die Erziehung und benennt die zuständige Fachkraft im Jugendamt für die persönliche Beratung. „Eltern im Netz“ ist der etwas andere Elternratgeber der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, der in der Praxis auch sehr angenommen wird. So wurde „Eltern im Netz“ bereits als bester Elternratgeber im Internet ausgezeichnet. Weitere Informationen sind unter www.elternimnetz.de abrufbar.

Unter www.hf.uni-koeln.de/trailer kann eine DVD bestellt werden, die Videobeispiele von Bindungsmustern und wesentlichen Aussagen von bekannten Bindungsforschern/-innen in Deutschland enthält.

Einrichtungen der Erziehungshilfe

Bayern verfügt im Bereich der Hilfen zur Erziehung flächendeckend über differenzierte Jugendhilfeangebote, insbesondere über Plätze in qualifizierten Heimen und Tagesstätten. Diese bieten eine auf die jeweilige Einzelfallproblematik abgestimmte Unterstützung für Kinder und Jugendliche an. Je nach Schwierigkeitsgrad, Störungsbild und entsprechendem konzeptionellen Ansatz werden für die betroffenen Kinder und Jugendlichen durch die Jugendämter die erforderlichen und geeigneten Leistungen gewährt.

Um sicherzustellen, dass die Bestimmungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII auch von Einrichtungsträgern eingehalten werden, schließt das örtlich zuständige Jugendamt entsprechende Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe ab. Gleiches gilt für den Schutz vor Übergriffen durch Fachkräfte und anderes Personal. Diese Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII beziehen sich auf besondere Pflichten zur Überprüfung der persönlichen Eignung. Durch eine regelmäßige Einholung von Führungszeugnissen soll sichergestellt werden, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder der Misshandlung von Schutzbefohlenen verurteilt worden sind.

Aufgabe der Heimaufsichten bei den Regierungen ist es, alle Heime und Tagesstätten in Bayern nach §§ 45 ff. SGB VIII zu beraten und regelmäßig zu kontrollieren.



Einrichtungen der Erziehungshilfe:
§§ 45 ff. SGB VIII, § 27 in Verbindung mit
§ 32 und § 34 SGB VIII; Art. 44-49 AGSG

Weiterführende Informationen

Die entsprechenden Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses sind zu finden unter www.blja.bayern.de/Textoffice/FachlicheEmpfehlungen/Empfehlungen.Startseite.htm

Weitere Akteure und Angebote

Neben den bereits erwähnten Partnern können insbesondere folgende Akteure wichtige Knoten im Netzwerk sein:

- Einrichtungen der offenen und verbandlichen Jugendarbeit,
- Vereine, Gruppen und Verbände, die Kontakt zu jungen Menschen und Familien haben (z. B. Kinderschutzbund),
- Notrufe,
- Frauenhäuser,
- Mütter- und Familienzentren,
- Eltern-Kind-Gruppen,
- Beratungsstellen für Migranten,
- Bündnis für Kinder.Gegen Gewalt.

Weiterführende Informationen

Das „Bündnis für Kinder. Gegen Gewalt“ bündelt alle gesellschaftlichen Kräfte, um jegliche Gewalt gegen Kinder zu stoppen. Kinder zu schützen und in ihrer Persönlichkeit zu stärken ist das vorrangige Ziel. Es werden Projekte in Deutschland unterstützt, die Gewalt gegen Kinder bereits im Vorfeld verhindern, Projekte, die helfen, die Persönlichkeit der Kinder zu stärken, aber auch Projekte, die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und Fachleute qualifizieren. Mehr Informationen sind zu finden unter www.buendnis-fuer-kinder.de

Weitere Informationen und niedrigschwellige Hilfen sind unter www.gewaltschutz.bayern.de und www.nummergegenkummer.de zu finden.

Allgemeine Informationen zur Arbeit des Bayerischen Jugendrings sowie zu den Angeboten der Jugendarbeit in Bayern sind zu finden unter www.bjr.de

Gesundheitswesen



*Ergebnisse aus der entwicklungs-
psychologischen Forschung zeigen:
Es ist vor allem die erste Phase nach
der Geburt, die den weiteren Verlauf
eines Menschenlebens bestimmt,
von der Kindheit bis hinein
ins Erwachsenenalter.*

GESUNDHEITSWESEN

Die Akteure des Gesundheitswesens können gerade in der frühen Kindheit maßgebliche Beiträge zur Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes leisten.

Zu den Akteuren des Gesundheitswesens zählen insbesondere:

- Geburtskliniken und Krankenhäuser,
- niedergelassene Haus-, Kinder- und Jugendärzte sowie Kinder- und Jugendpsychiater,
- Psychologen und Psychotherapeuten,
- Hebammen und Entbindungspfleger,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD),
- Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen,
- Frühförderstellen und Sozialpädiatrische Zentren,
- Psychosoziale Sucht-Beratungsstellen.

Heilberufe und Öffentlicher Gesundheitsdienst

Ob beim Haus- oder Kinderarzt, in Geburtskliniken oder bei der Nachbetreuung durch Hebammen: Die Angehörigen der Heilberufe sind mit ihren Leistungen tragende Säulen der gesundheitlichen Prävention in den frühen Phasen der Kindesentwicklung. Daneben leisten im Bereich der Pädiatrie und Jugendmedizin auch die Einrichtungen des

Öffentlichen Gesundheitsdienstes, v. a. die Gesundheitsämter in den Landratsämtern, einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Gesundheitsförderung und Prävention. Der ÖGD arbeitet dabei grundsätzlich subsidiär und dient ausschließlich der Gesundheit der Bevölkerung. Es bestehen enge Vernetzungen mit den Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugend- und Sozialämtern, sozialpädiatrischen Zentren, kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken, interdisziplinären Frühförderstellen, Selbsthilfegruppierungen und ähnlichen Institutionen.

Gerade die frühe Kindheit ist für alle Kooperationspartner von besonderer Bedeutung. In dieser Lebensphase erfolgen zentrale Weichenstellungen für die kindliche Entwicklung. Keine andere Lebensphase ist von so existenziellen Entwicklungsschüben geprägt. Risiken für Entwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten können gerade in der ersten Phase nach der Geburt entscheidend gemindert werden. Aufmerksame Wachsamkeit im Hinblick auf mögliche Kindeswohlgefährdungen ist deshalb besonders bedeutsam. Erkennen Akteure des Gesundheitswesens, dass (werdende) Eltern Unterstützung bei der Erziehung und der Sicherstellung eines entwicklungsförderlichen Aufwachsens ihrer Kinder benötigen, geht es vor allem darum, Brücken zu den Stellen zu bauen, von denen Familien positive Impulse und Hilfe erhalten können. Entsprechende Bedeutung kommt daher der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe zu.

Spezielle Angebote im Gesundheitsbereich:

Neugeborenen-Screening

Bereits zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes wird den Eltern ein Neugeborenen-Screening auf angeborene Stoffwechselerkrankungen angeboten. Bei frühzeitiger Behandlung bestehen sehr gute Aussichten, bleibende Behinderungen oder gar Todesfälle bei den betroffenen Kindern zu verhindern. Der ÖGD stellt durch ein Verfahren des Nachverfolgens (sog. „Tracking“) sicher, dass allen Eltern diese Untersuchungen angeboten werden. Außerdem werden bei Zustimmung der Eltern seit Mai 2003 im Regierungsbezirk Oberpfalz und ab 2006 auch in Oberfranken alle Neugeborenen innerhalb der ersten Lebensstage im Rahmen des Modellprojekts „Neugeborenen-Hörscreening“ auf Hörstörungen untersucht, um insbesondere den Folgen einer verzögerten und eingeschränkten Sprachentwicklung vorzubeugen. Dieses Projekt soll flächendeckend auf alle Regierungsbezirke ausgeweitet werden. Überdies wird eine Informationskampagne „Sicherer und gesunder Babyschlaf“ zur Verhütung des plötzlichen Kindstodes durchgeführt.

Verpflichtende Schuleingangsuntersuchungen

Die Gesundheitsämter führen bei den Vorschulkindern in Bayern die Schuleingangsuntersuchung durch. Neben der Feststellung der gesundheitlichen Schulreife können dabei auch wichtige Hinweise auf gesundheitliche Risikofaktoren wie z. B. Übergewicht gewonnen werden, die als wertvolle Grundlage zur Ausrichtung neuer Präventionsmaßnahmen dienen. Da bei Schulkindern und Jugendlichen die Impfungsrate im Vergleich zu Säuglingen und Kleinkindern sinkt, unterstützen die Gesundheitsämter die Kinder-, Jugend- und Hausärzte bei ihren Bemühungen, Impflücken zu schließen. Die Gesundheitsämter erheben deshalb anlässlich der Schuleingangsuntersuchung auch den Impfstatus aller Kinder,

beraten und klären die Bevölkerung über Impfungen auf und bieten kostenlose Impfungen gegen bestimmte Erkrankungen an.

Gesetzliche Neuregelungen in Bayern

Bayern schöpft seine landesgesetzlichen Regelungsmöglichkeiten konsequent aus, um die gesundheitliche Vorsorge und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und zu optimieren. Bereits bestehende – und im Vollzug bewährte – Angebote und Maßnahmen sollen durch weitere landesgesetzliche Änderungen ergänzt und zu einem Gesamtkonzept zusammengefasst werden. Die Bayerische Staatsregierung hat nach dem Beschluss der Eckpunkte am 26.06.2007 und der Anhörung der Verbände am 20.11.2007 einen Gesetzentwurf verabschiedet und dem Bayerischen Landtag zugeleitet (LT-Drs. 15/9366). Vorgesehen ist insbesondere die Schaffung eines neuen Art. 14 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG („Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“).

Zur Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge werden nach dem Gesetzentwurf der Staatsregierung alle Eltern in Bayern verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen: U1 bis U9 und J1) zu gewährleisten.

Im Bereich des Kinderschutzes wird die Kooperation des Gesundheitsbereichs mit der Kinder- und Jugendhilfe intensiviert und insbesondere eine Mitteilungspflicht für Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger gegenüber dem Jugendamt eingeführt, wenn gewichtige Anhaltspunkte für Misshandlung, Vernachlässi-

gung oder sexuellen Missbrauch im Raum stehen.

Im Einzelnen sind folgende gesetzliche Änderungen vorgesehen:

1. Landesgesetzliche Pflicht zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen

Früherkennungsuntersuchungen sind ein bewährtes Instrument der gesundheitlichen Prävention. Sie eröffnen im frühen Kindesalter die Möglichkeit, Defizite in der altersgemäßen gesundheitlichen Entwicklung zu erkennen, und bieten zusätzlich die Möglichkeit, bei der Wahrnehmung des Entwicklungsstandes auch Gefährdungen zu identifizieren. Die landesrechtliche Pflicht soll die Teilnahmequote bei den Früherkennungsuntersuchungen steigern und auch jene Eltern erreichen, die ihre Kinder nicht oder nicht regelmäßig untersuchen lassen. Mit der Normierung wird eine verbindliche Grundlage für die jeweiligen Institutionen geschaffen, die Einhaltung der Pflicht auch einzufordern. Eine regelhafte Kontrolle der Einhaltung der Pflicht erfolgt in zentralen Phasen der Kindesentwicklung:

- Mit dem Antrag auf Landeserziehungsgeld ist der Nachweis der Früherkennungsuntersuchung U6 bzw. U7 zu erbringen.
- Ferner müssen Eltern künftig bei der Anmeldung ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung, beispielsweise in einer Krippe oder auch im Kindergarten, die letzte fällige Früherkennungsuntersuchung nachweisen. Wurde die Untersuchung nicht wahrgenommen, werden Eltern durch das pädagogische Personal auf die Ver-

pflichtung hingewiesen und gebeten, die letzte fällige Gesundheitsuntersuchung nachzuholen. Dabei arbeiten die Kindertageseinrichtungen eng mit den Gesundheitsämtern zusammen. Ergeben sich Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes, hat die pädagogische Fachkraft nach den Vorschriften der AVBayKiBiG auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen seitens der Eltern hinzuwirken und erforderlichenfalls das Jugendamt hinzuzuziehen. Auf den Verbleib des Kindes in der Kindertageseinrichtung hat eine Nichtvorlage keine Auswirkung.

- Im Rahmen der verpflichtenden Schuleingangsuntersuchung haben die Eltern dem Gesundheitsamt die Durchführung der U9-Früherkennungsuntersuchung nachzuweisen. Wurde diese versäumt, wirkt das Gesundheitsamt auf eine Nachholung hin. Geschieht diese nicht oder ist sie wegen des „Zeitfensters“ für die U9 nicht mehr möglich, haben die betroffenen Kinder an einer schulärztlichen Untersuchung teilzunehmen, die dann die U9 ersetzt. Wird auch die schulärztliche Untersuchung verweigert, informiert das Gesundheitsamt das Jugendamt. Dieses hat im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse tätig zu werden. In Erfüllung seines Schutzauftrags hat es unter Einbeziehung der Eltern festzustellen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Früherkennungsuntersuchungen erfolgt auf

Bundesebene durch den Gemeinsamen Bundesausschuss in den sog. Kinder-Richtlinien. Eine Überarbeitung der Kinder-Richtlinien im Hinblick auf Untersuchungsintervalle und -inhalte ist dringend erforderlich und wird seitens der Bayerischen Staatsregierung nachdrücklich eingefordert.

2. Vernetzung des Gesundheitsbereichs mit der Kinder- und Jugendhilfe / Mitteilungspflichten

Je früher mögliche Gefährdungen des Kindeswohls erkannt werden, desto größer sind die Chancen von präventiven, niedrighschwelligem Angeboten und Maßnahmen. Vor allem die erste Phase nach der Geburt ist entscheidend für die weitere Entwicklung eines Menschen. Gerade in dieser Zeit haben Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger üblicherweise Kontakt mit dem Kind und seinen Eltern. Durch den Gesetzentwurf soll deshalb die Vernetzung von Gesundheitsbereich und Kinder- und Jugendhilfe intensiviert werden. Vorgesehen ist insbesondere eine verbesserte Kooperation der Gesundheitsämter v. a. mit den Jugendämtern. Interdisziplinäre Kooperation bedeutet auch in diesem Zusammenhang, bei den Eltern, die Hilfe benötigen, um die Inanspruchnahme weiterer Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Institutionen und Einrichtungen zu werben, etwaige Hemmschwellen abzubauen und rechtzeitig Brücken dorthin zu schlagen. Bei krisenhaften Zuspitzungen besteht hoher Handlungsdruck. Zur Sicherstellung des Kindeswohls muss dann – notfalls auch ohne Einverständnis der Eltern – konsequent gehandelt werden. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch, die im Rahmen der Berufsausübung

bekannt werden, soll deshalb eine gesetzliche Mitteilungspflicht von Ärztinnen und Ärzten sowie Hebammen und Entbindungspfleger gegenüber den Jugendämtern eingeführt werden. Die Mitteilungspflicht stellt klar, dass in gravierenden Fällen eine Weitergabe von entsprechenden Daten unabhängig von einer Einwilligung der Eltern und einer (häufig schwierigen) Abwägungsentscheidung nach § 34 Strafgesetzbuch (StGB, sog. rechtfertigender Notstand, der die Strafbarkeit der betroffenen Berufsgruppen bei Verletzung der Schweigepflicht ausschließt) zulässig ist. Damit wird Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die betroffenen Berufsgruppen geschaffen. Aktualisierte Leitfäden und fachliche Empfehlungen sollen die Anwendung der Neuregelungen in der Praxis erleichtern. Auch die regionalen Kinderschutzkonferenzen im Jahr 2008 werden wichtige Impulse und Hilfestellungen geben (siehe hierzu Seite 49).



Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), Heilberufe-Kammergesetz (HKaG), Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG)

Weiterführende Informationen

Der Gesetzentwurf und weitere Informationen hierzu sind abrufbar unter www.kinderschutz.bayern.de

Der Leitfaden „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, herausgegeben vom Berufsverband der Ärzte für Kinderheilkunde und Jugendmedizin Deutschlands (Landesverband Bayern) ist zu finden unter www.stmas.bayern.de/gewalt-schutz/beratung/ltfki.doc.pdf; an einer Neuauflage wird derzeit gearbeitet.

Unter www.oegd-bayern.de/html/bayerische_gas.html ist eine Adressen- und Linkliste der

Bayerischen Gesundheitsämter zu finden.

Die Kinder-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, in denen Inhalte und Intervalle der Früherkennungsuntersuchungen festgelegt sind, sind abrufbar unter www.g-ba.de/informationen/richtlinien

Informationen über die Früherkennungsuntersuchungen bieten auch www.lgl.bayern.de/publikationen/doc/gesundheitsmonitor_2_2006.pdf sowie www.stmugv.bayern.de/gesundheit/vorsorge/kinder.htm

Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen

Die 123 staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in Bayern, davon 71 staatliche Einrichtungen in den Landratsämtern, sind wichtige Anlaufstellen für schwangere Frauen, ihre Partner und alle jungen Familien bei:

- Fragen rund um die Schwangerschaft,
- Konflikten mit dem Partner, den Eltern oder dem Arbeitgeber, die mit der Schwangerschaft einhergehen,
- ungewollter Schwangerschaft,
- Schwangerschaft im Jugendalter,
- Fragen zu finanziellen Hilfen für Familien,
- Alleinerziehen,
- vermuteter Behinderung eines Kindes.

Zusammen mit 23 katholischen Schwangerenberatungsstellen bilden sie ein flächendeckendes Netz, das allen offen steht.

Bei besonderen Problemen bieten die Beratungsstellen eine Nachbetreuung an, die weit über die

Schwangerschaft hinausgehen kann. Dazu gehören zum Beispiel Einzel- und Gruppenberatung für sehr junge oder alleinerziehende Elternteile und für Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch sowie Angebote zur Festigung von Eltern-Kind-Bindungen. Mit Informationsveranstaltungen zu Elternzeit, Kindesentwicklung und anderen Themen öffnen sich die Schwangerenberatungsstellen für alle, die ein Kind erwarten oder bereits Eltern sind.



Den Rechtsrahmen der Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen definiert Art. 5 ff. des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes (BaySchwBerG).

Weiterführende Informationen

Alle Beratungsstellen und weitere Informationen sind zu finden unter www.schwangerenberatung.bayern.de

Frühförderstellen und Sozialpädiatrische Zentren

Aufgabe der Frühförderstellen ist die frühzeitige Erkennung von drohenden oder bereits vorhandenen körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen und deren Behandlung. Für behinderte oder von Behinderung bedrohte Säuglinge, Kleinkinder und Kinder im Vorschulalter steht heute ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes Netz von 144 Frühförderstellen in Bayern zur Verfügung. Neben diesen Einrichtungen auf Landkreisebene einschließlich ihrer Außenstellen bestehen 34 spezielle Einrichtungen mit einem größeren Einzugsbereich für sinnesbeeinträchtigte Kinder.

Interdisziplinäre Teams aus Fachkräften der Medizin, Pädagogik und Psychologie ergänzen

sich gegenseitig bei der gemeinsamen Aufgabe:

- Behinderungen, Schädigungen, Defizite, Verzögerungen, Störungen und Auffälligkeiten möglichst früh zu erkennen,
- Kinder gezielt zu fördern und zu therapieren,
- Eltern zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten,
- bei Bedarf Kontakte und weitere Hilfen zu vermitteln.

Daneben leisten 12 Sozialpädiatrische Zentren einen weiteren wichtigen Beitrag, u. a. bei der Diagnose, bei der Beurteilung und Therapie körperlicher, geistiger und seelischer Gesundheitsstörungen vom Säuglings- bis ins Jugendalter.

Weiterführende Informationen

Das Buch „Die Sozialpädiatrischen Zentren in Bayern“ ist zu erhalten bei den Einrichtungen oder als Download auf www.kinderzentrum.de/buch_bayern.php

Weitere Informationen zur Frühförderung sind abrufbar unter www.fruehfoerderung-bayern.de

Psychosoziale Sucht-Beratungsstellen

Die Psychosozialen Sucht-Beratungsstellen widmen sich der Drogen- und Suchtproblematik. Mit ihren Angeboten wenden sie sich zum einen an alkohol-, drogen- oder arzneimittelabhängige Menschen und ihre Familien, aber auch an Menschen mit nicht stoffgebundenen Abhängigkeiten. Sie stehen in Kontakt mit den Betroffenen, stellen die Weichen für Therapie und Entgiftung und kümmern sich um die Nachsorge.

Zum anderen gilt ihr Augenmerk der Prävention. Dazu arbeiten sie eng mit Kindergärten, Schulen, Beratungsstellen, Jugendämtern, Ärzten sowie anderen Institutionen zusammen und leisten bei allen, die Kinder erziehen, wertvolle Aufklärungsarbeit. Sie

- informieren, wie Suchtprobleme erkannt und richtig darauf reagiert werden kann,
- zeigen, wie Kinder und Jugendliche nachhaltig vor Suchtgefahren geschützt werden können,
- bieten spezielle Präventionsmaßnahmen, um den drohenden Einstieg in die Sucht zu verhindern.

Gesundheitsämter, Sozialhilfeverwaltungen und Sozialpsychiatrische Dienste, die Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe (KBS), die Landeszentrale für Gesundheit, die Aktion Jugendschutz und viele weitere Organisationen vervollständigen das flächendeckende Präventionsangebot in Bayern. Darüber hinaus wurden kommunale Suchtarbeitskreise eingerichtet, in denen Kinder- und Jugendhilfe, Suchthilfe, Polizei und Schulen vertreten sind. Gemeinsam konnten sie die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Institutionen verbessern und erreichen, dass Suchtprävention heute auch in der Elternberatung, in Kindertageseinrichtungen und Schulen einen festen Platz eingenommen hat.

Weiterführende Informationen

Informationen über die Zentrale Informationsstelle Sucht der LZG bietet www.lzg-bayern.de/zis/zis_ueber.htm

Informationen zur Suchtprävention sind abrufbar unter www.stmugv.bayern.de/gesundheits/sucht/doc/grundsaeetze_suchtfragen.pdf

Bayerns Gesundheitsinitiative ist zu finden unter www.stmugv.bayern.de/gesundheits/giba/index.htm

Weitere Akteure und Angebote

Auch für Bereiche des Gesundheitswesens, die nicht unmittelbar mit Kindern in Berührung kommen, gilt es, aufmerksam im Hinblick auf Gefährdungspotenziale für Kinder zu sein.

Bei der Behandlung oder Beratung psychisch kranker Erwachsener z. B. ist es wichtig zu wissen, ob in der Familie Kinder leben. Deren Wohl muss im Blick und sichergestellt sein. Die „Grundsätze zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern“ haben im Jahr 2007 den „2. Bayerischen Psychiatrieplan“ aus dem Jahr 1990 abgelöst. In den neu zu bildenden „regionalen Steuerungsverbänden“, die die Psychosozialen Arbeitsge-

meinschaften (PSAG) und die zum Teil vorhandenen Gemeindepsychiatrischen Verbände (GPV) ersetzen, wird die Frage nach dem Kindeswohl zwischen allen beteiligten Fachkräften vor Ort zu behandeln sein.



Schulen

SCHULEN

Nach Art. 128 der Bayerischen Verfassung (BV) hat jeder junge Mensch Anspruch auf eine Ausbildung, die seiner Berufung und seinen Fähigkeiten entspricht. Es ist Aufgabe der Schule, diesen Anspruch zu erfüllen und dabei vertrauensvoll mit den Erziehungsberechtigten, aber auch mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

Die Schule ist ein zentraler Ort der Sozialisation für Kinder und Jugendliche. Die Probleme aus deren unterschiedlichen Lebenswelten beeinflussen den schulischen Alltag, so dass Lehrkräfte immer häufiger mit erheblichen Schwierigkeiten junger Men-

schen konfrontiert sind. Ziel muss es daher sein, den Schülerinnen und Schülern im schulischen Bereich so viel Vertrauen zu vermitteln, dass sie sich mit ihren Themen und Fragen vertrauensvoll an die Lehrkräfte wenden. Eine Pädagogik, die verhindern will, dass Kinder und Jugendliche den Anschluss verlieren, macht neben dem Bildungsauftrag die Bearbeitung und Bewältigung von Problemen und Konflikten zu einer ihrer wesentlichen Aufgaben. Für die erforderliche Hilfestellung und Unterstützung stehen den jungen Menschen neben den Klassen-, Vertrauens- und Beratungslehrkräften auch Schulpsychologen und Drogenkontaktlehrkräfte zur Verfügung. Auf regionaler Ebene wurden für dramatische Ereignisse wie z. B. Amokläufe Interventionsteams



Eine Pädagogik, die verhindern will, dass Kinder und Jugendliche den Anschluss verlieren, macht neben dem Bildungsauftrag die Bearbeitung und Bewältigung von Problemen und Konflikten zu einer ihrer wesentlichen Aufgaben.

installiert. Das heißt, diese Teams, die sich aus unterschiedlichen Helfern (zum Beispiel Seelsorger, Kriseninterventionsteam des KIT [Malteser, Rotes Kreuz], Psychologen) zusammensetzen, treffen unmittelbar nach der Alarmierung mit den Rettungskräften ein. Die Zusammenarbeit mit dem Kriseninterventionsteam ist dabei obligatorisch. Um Schüler in Krisensituationen aufzufangen, ist allerdings neben der Beratung durch die Schulen auch weitere Unterstützung nötig, die nur im Zusammenwirken mit der Kinder- und Jugendhilfe leistbar ist. Dies gilt insbesondere immer dann, wenn das Wohl des Kindes in Gefahr ist. Rechtliche Grundlagen sind Art. 31 BayEUG und § 81 Nr. 1 SGB VIII. Die Angebote von Schule und Jugendhilfe können sich dabei nicht ersetzen, aber sinnvoll ergänzen. Daher ist es wichtig, dass Strukturen, Aufgaben und Arbeitsweisen, aber auch Möglichkeiten und Grenzen auf beiden Seiten transparent sind.

Zur Konfliktbearbeitung und -bewältigung junger Menschen sind vielerorts bewährte Methoden der Mediation und Streitschlichtung etabliert. An zahlreichen Schulen in Bayern wurde auch Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) als intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule eingerichtet (vgl. Seite 18).

Ein gutes Netzwerk zwischen Schule, Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft und allen anderen betroffenen Stellen ist wichtig, um Kindern mit erheblichen Problemen effektiv helfen zu können. Der erste Schritt ist nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG die Information des Jugendamtes. Es wird daraufhin Gespräche mit den Eltern führen, erzieherische Hilfen einleiten oder das Familiengericht einschalten. Je nach Einzelfall kann die Schule

nach Beratung mit dem Jugendamt den betroffenen Kindern oder den Eltern empfehlen, sich an Polizei oder Staatsanwaltschaft zu wenden, damit eine mögliche Straftat schnell und konsequent verfolgt werden kann.

§

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule: Art. 131 Bayerische Verfassung (BV); Aufgaben der Schule: Art. 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG).

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten regelt Art. 74 Abs. 1 BayEUG; Art. 31 BayEUG regelt die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere beim Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Weiterführende Informationen

Informationen über Arbeit und Aufgaben der Schulen sind zu finden unter www.stmuk.bayern.de

„Gemeinsam geht’s besser“ ist ein Ratgeber, der von den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen herausgegeben wurde. Er beschreibt die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe und gibt Hinweise für die Praxis. Bestelladresse: **Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Winzererstraße 9, 80797 München**

„Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen“ sind abrufbar unter www.stmuk.bayern.de/imperia/md/content/pdf/bekanntmachungen/12.pdf

Die Angebotspalette der Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern ist zu finden unter www.blja.bayern.de/Aufgaben/Jugendschutz/Jugendsozialarbeit/Jugendsozialarbeit.Startseite.htm und www.stmas.bayern.de/familie/jugendhilfe/sozialarbeit.htm


JUSTIZ

Wenn das Wohl des Kindes in Gefahr ist, muss der Staat sein Wächteramt ausüben. Das Familiengericht entscheidet darüber, ob ein Eingriff in das Sorgerecht der Eltern erforderlich ist.

Das SGB VIII setzt im Wesentlichen darauf, dass Eltern Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe freiwillig in Anspruch nehmen. Sind sie jedoch nicht bereit oder nicht in der Lage, die Angebote zu nutzen, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden oder an der Abwendung mitzuwirken, ist die Anrufung des Familiengerichts nach § 8a Abs. 3 SGB VIII erforderlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken. Die §§ 1666 ff. BGB regeln, unter welchen Voraussetzungen ein Eingriff

in die elterliche Sorge erforderlich und gerechtfertigt ist. Die Entscheidung obliegt dem Familiengericht. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, ist das Jugendamt zur Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen verpflichtet (§ 8a Abs. 3 SGB VIII).

Von herausragender Bedeutung ist eine übereinstimmende Einschätzung des Jugendamts und des Familiengerichts hinsichtlich der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt bzw. welche Maßnahmen zur Abwendung einer solchen erforderlich sind. Unterschiedliche Bewertungen können weitreichende Folgen haben. Hält zum Beispiel das Gericht eine vom Jugendamt beantragte Maßnahme nach §§ 1666, 1666a BGB nicht für erforderlich, kann dies eine etwaige Bereitschaft der Eltern, mit dem Jugendamt zu kooperieren, negativ beeinflussen.



Ein systematischer, intensiver Austausch zwischen Familiengericht und Jugendamt vor Ort über die konkreten Kriterien einer Kindeswohlgefährdung ist entscheidend für einen effektiven Kinderschutz.

Im Falle von Trennung und Scheidung ist es grundsätzlich Aufgabe der Eltern, Lösungen zum Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu entwickeln. Dabei haben sie Anspruch auf Unterstützung insbesondere durch das Jugendamt (§ 17 SGB VIII). Vor allem in strittigen Fällen ist eine familiengerichtliche Entscheidung zur Regelung des Umgangs- und Sorgerechts erforderlich, um Gefährdungen des Kindeswohls zu vermeiden. Daher ist auch hier eine enge Kooperation des Familiengerichts und des Jugendamts, ggf. der Umgang begleitenden Einrichtungen und Diensten sowie der Beratungsstellen unerlässlich. Gemeinsam kann im Rahmen der jeweiligen Aufgaben, Befugnisse und Möglichkeiten auf eine einvernehmliche Lösung zum Wohl des Kindes hingewirkt werden.

Unabhängig vom Einzelfall sollten deshalb Kooperationsstrukturen gemeinsam festgelegt werden und ein systematischer, intensiver Austausch zwischen Familiengericht und Jugendamt vor Ort über die konkreten Kriterien einer Kindeswohlgefährdung sowie die Verfahrensabläufe in solchen Fällen erfolgen. Zielführend sind gemeinsame Runden Tische, Fachtagungen und Fortbildungen.

Geplante gesetzliche Änderungen

Das Anliegen der Bayerischen Staatsregierung, die Eingriffstatbestände der Familiengerichte zu konkretisieren (siehe BR-Drs. 296/06), greift nunmehr auch der Bundesgesetzgeber auf (Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls). Zukünftig sollen die Familiengerichte im Interesse vernachlässigter oder misshandelter Kinder früher eingreifen können. Geplant sind v. a. folgende Verbesserungen: Abbau von „Tatbestandshür-

den“ für die Anrufung der Familiengerichte, Konkretisierung der möglichen Rechtsfolgen, Erörterung der Kindeswohlgefährdung („Erziehungsgespräch“), Überprüfung nach Absehen von gerichtlichen Maßnahmen, schnellere Gerichtsverfahren und mehr Rechtssicherheit in Fällen von „geschlossener“ Unterbringung (derzeit im Gesetzgebungsverfahren, siehe auch BR-Drs. 550/07).



Die Zusammenarbeit von Justiz und Jugendhilfe wird in §§ 8a, 81 und 50 SGB VIII, in §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie in § 49a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) geregelt.

Weiterführende Informationen

*Zur Hilfestellung für die Praxis hat das Bayerische Landesjugendamt die Fachschrift „Kindeswohlgefährdung – Dokumentation einer Fachtagung für Familienrichter und leitende Fachkräfte in Jugendämtern“ herausgegeben (ISBN-Nummer 3-935960-13-1). Auch die Veröffentlichung „Trennung und Scheidung – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe zu den Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben gemäß §§ 17, 18 Abs. 3, 50 SGB VIII“ bietet wertvolle Hilfestellungen (ISBN 3-935960-01-8). Beide Veröffentlichungen können unter der Anschrift **ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Winzerstraße 9, 80797 München** bestellt werden.*

Interessante Informationen über Kooperationsstrukturen bei Trennung und Scheidung liefert das „Cochemer Modell“; siehe hierzu www.ak-cochem.de


Voraussichtlich werden etwa Mitte 2009 die Regelungen der Familiengerichtsbarkeit aus der ZPO und dem FGG in ein neues einheitliches Gesetz überführt. Dabei sollen die familiengerichtlichen Regelungen noch stärker am Wohl des Kindes ausgerichtet sowie die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen weiter verzahnt werden.

Polizei

POLIZEI

Auch die Bayerische Polizei leistet wichtige Beiträge zur Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes. Neben der konsequenten Strafverfolgung stehen insbesondere umfassende fachübergreifende Präventionsbemühungen im Vordergrund. Ziel ist, Kinder wirkungsvoll vor Gewalttaten zu schützen.

Neben den kriminalpolizeilichen Fachdienststellen und den Sachbearbeitern „Häusliche Gewalt“ der Polizeiinspektionen stehen bei allen Präsidien der Bayerischen Polizei „Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder (BPFK)“ den Opfern und Mitteilern relevanter Verdachtsfälle als kompetente Ansprechpartner mit Rat und Tat zur Seite. Darüber hinaus nehmen die BPFK beispielsweise regelmäßig an themenbezogenen Veranstaltungen



Gerade in akuten Fällen häuslicher Gewalt ist die Zusammenarbeit von Polizei und Jugendamt von herausragender Bedeutung.

gen, Arbeitskreisen oder Runden Tischen teil und engagieren sich für eine effektive Vernetzung beteiligter Behörden und Institutionen.

Von zentraler Bedeutung für das polizeiliche Tätigwerden ist, dass die Polizei von Verdachtsfällen möglichst frühzeitig Kenntnis erlangt. Verdachtsfälle können sich für die Polizei zum einen aufgrund eigener Feststellungen ergeben, z.B. bei Ermittlungen im Bereich häuslicher Gewalt. Beim Gros der Verdachtsfälle ist die Polizei jedoch auf Hinweise und Mitteilungen angewiesen – sei es durch das Umfeld der Opfer, durch andere Behörden oder z.B. durch ärztliche Einrichtungen.

Die Bayerische Polizei setzt deshalb auf ein entsprechendes Engagement und die notwendige Sensibilität in der Bevölkerung, bei Verdachtsfällen die Behörden unverzüglich zu informieren. Im Sinne einer vertrauensvollen Kooperation mit den beteiligten Behörden und Stellen nutzt die Bayerische Polizei alle bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur gegenseitigen Zusammenarbeit und Informationsübermittlung.



Die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei sind in erster Linie im Polizeiaufgabengesetz und in der Strafprozessordnung geregelt.

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendamt ist in Art. 3 und Art. 50 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG), in § 81 SGB VIII sowie im Gewaltschutzgesetz (GewSchG) geregelt.

Weiterführende Informationen

Die Broschüre „Handeln statt Schweigen – Information und Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ sowie weitere Informationen finden Sie unter www.stmas.bayern.de/gewaltschutz/beratung/index.htm und www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/beratung/frauenundkinder/index.html

Ein Beispiel für eine gelungene Zusammenarbeit von Polizei mit Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und anderen Institutionen ist das Nürnberger Modellprojekt „Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit – Schule“ (PJS). Durch gemeinsam erarbeitete Zielvereinbarungen und Zuständigkeitsregelungen ist es gelungen, eine Vielzahl kooperationsfördernder Rahmenbedingungen in die tägliche Zusammenarbeit einzubringen. Die bisherigen Erfahrungen wurden ausführlich dokumentiert und so aufbereitet, dass sich die enthaltenen Informationen leicht auf andere Standorte und die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten anpassen lassen. Siehe hierzu www.sicherheitspakt.nuernberg.de/pjs.htm

Auch die Einführung von HEADS – der Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraf-täter – hat gezeigt, wie eine gelungene institutionalisierte Vernetzung in der Praxis aussehen kann. Mit HEADS wird das Ziel verfolgt, die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft, Justiz- und Maßregelvollzugsanstalten, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht im Zusammenhang mit der Entlassung gefährlicher Sexualstraftäter zu optimieren, das Risiko einer erneuten Begehung von Straftaten durch besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter zu reduzieren und damit die Bevölkerung bestmöglich vor solchen Tätern zu schützen. Der Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden wird verbessert und die Informationsbewertung professionalisiert. Dabei werden einzelfallbezogen Überwachungsstrategien konzipiert (siehe auch Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei Nr. 357 vom 18.09.2006 unter www.bayern.de).

Kinderschutz und Datenschutz

KINDERSCHUTZ UND DATENSCHUTZ

Kooperation bedarf der Kommunikation. Eine besondere Rolle spielt dabei die Weitergabe von personenbezogenen Daten. Kinderschutz und Datenschutz schließen sich nicht aus.

Datenschutz in der Verfassung

Der Verfassungsrang des Datenschutzes wurde in der Bundesrepublik mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum (westdeutschen) Volkszählungsgesetz ausdrücklich festgestellt. Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG wird seitdem auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleitet. Dieses umfasst das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Daran anknüpfend spricht das Bundesverfassungsgericht von einem „grundrechtlichen Datenschutz“ bzw. einem „Grundrecht auf Datenschutz“. Einschränkungen desselben sind nur zulässig, wenn die Weitergabe gesetzlich erlaubt und durch überwiegendes Allgemeininteresse gerechtfertigt erfolgt.

Zum Schutz vor ungerechtfertigten Einschränkungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und der für die Bürgerinnen und Bürger erkennbaren Vertrauensbeziehung in der Hilfe liegen den datenschutzrechtlichen Vorschriften drei elementare Grundsätze für die Arbeit im Umgang mit persönlichen Daten zugrunde:

- die Voraussetzungen für die Erhebung und Verwendung der Daten sowie deren Umfang müssen für die Bürgerinnen und Bürger im Voraus klar erkennbar sein (Transparenzgebot),
- der Erhebungs- und Verwendungszweck muss bereichsspezifisch und präzise bestimmbar sowie bestimmt sein (Bestimmtheitsgebot),
- die Erhebung und Verwendung der Daten zum Erreichen des angestrebten Zwecks muss geeignet, erforderlich und angemessen sein (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

Schweigepflicht und Ausnahmen

Nach dem Strafgesetzbuch werden diejenigen, die unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen als Ärztin bzw. Arzt oder Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung einer staatlich geregelten Ausbildung bedarf, anvertraut oder bekannt geworden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB).

Es existieren für den Bereich des Kinderschutzes zwei wichtige Ausnahmen:

- **Einwilligung**
Wird eine Datenweitergabe an eine andere Hilfeinstitution für erforderlich bzw. hilfreich gehalten, sollte bei den Eltern für die Zustimmung hierzu geworben und deren Einverständnis im konkreten Einzelfall eingeholt werden. Denn als Verfügungsberechtigte über ihre Geheimnisse können die

Eltern die jeweiligen Geheimnisträger von ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden. Eine Strafbarkeit entfällt dann. Zu beachten ist, dass „pauschale Einwilligungen“ nicht zulässig sind.

- **Rechtfertigender Notstand**

Beim Schutz von Kindern kann es erforderlich sein, Daten ohne Einwilligung der Eltern weiterzugeben. Die Datenweitergabe ist in diesem Fall möglich, wenn die Voraussetzungen eines sog. rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) vorliegen.

Die zwei Voraussetzungen des § 34 StGB sind:

- **Sog. Notstandslage**

Erforderlich ist eine gegenwärtige Gefahr für das Kindeswohl, d. h. es muss die begründete Besorgnis bestehen, ohne eine Datenweitergabe werde die Gesundheit, das Leben bzw. das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet.

- **Sog. Notstandshandlung**

Es muss eine Abwägung erfolgen, ob allein die Informationsweitergabe zur Abwendung der gegenwärtigen Gefahr für das Kindeswohl das mildeste Mittel ist. Dies kann nur dann bejaht werden, wenn die sonstigen eigenen Hilfe- und Motivationsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Dabei ist auch eine Interessenabwägung erforderlich, ob der Schutz des Kindeswohls höher einzustufen ist als das Interesse an der Vertraulichkeit in der Behandlungsbeziehung. Aufgrund der Bedeutsamkeit der betroffenen Rechtsgüter des Kindes ist dies in der Regel anzunehmen.

Checkliste § 34 StGB

Die Datenweitergabe ist erlaubt, wenn:

- ohne Mitteilung eine ernsthafte Gefahr für das Kind besteht,
- die eigenen fachlichen Mittel nicht ausreichen, um die Gefahr abzuwenden.

Geplante gesetzliche Neuregelungen

Wie bereits im dritten Kapitel ausgeführt, sind Ärztinnen, Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger in Bayern künftig verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen. Die neue Vorschrift soll zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beitragen.

§

Die wichtigsten Datenschutzvorschriften auf einen Blick:

Kinder- und Jugendhilfe: Schutz personenbezogener Daten geregelt in §§ 35, 37 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I); §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII), §§ 67 bis 85a Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

Öffentlicher Gesundheitsdienst: Art. 15, 16 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) gilt für die Gewinnung, Art. 30 bis 31a GDVG für die Übermittlung von Daten.

Ärztinnen und Ärzte / Hebammen und Entbindungspfleger / Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen / Psychologinnen und Psychologen: Insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelt die Gewinnung von Informationen; bei der Weitergabe müssen diese Berufsgruppen in jedem Einzelfall die potenzielle Strafbarkeit wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB, Schweigepflicht) und mögliche Ausnahmen hiervon berücksichtigen.

Vernetzung konkret



*Organisationsstrukturen und
Prozessabläufe müssen sich am
Kinderschutz orientieren
und nicht umgekehrt.*

VERNETZUNG KONKRET

Wenn Vernetzung gelingen soll, müssen Vorurteile zugunsten offener Kommunikation und engagierter Zusammenarbeit weichen, d. h. jeder Kooperationspartner muss eine innere Haltung zur Zusammenarbeit entwickeln.

Regelmäßige runde Tische, gemeinsame Veranstaltungen oder interdisziplinäre Fortbildungen sind unerlässlich, um den wichtigen Prozess der Verständigung und gegenseitigen Wertschätzung anzustoßen. Ebenso bedeutsam ist es, bei der konkreten Arbeit im Einzelfall bestimmte Handlungsweisen genau zu beachten. Auch sollte interdisziplinäre Schulung, Aus-, Fort- und Weiterbildung in Fortbildungsstätten, Fachakademien, Fachhochschulen und Universitäten zunehmend zum Standard werden.

Leitlinien für die Vernetzung nach § 8a SGB VIII

Bei allen Fachkräften, die mit Familien, Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, sollten nachstehende Überzeugungen als Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit vorherrschen:

- Kinder brauchen aufmerksame Wachsamkeit aller im Hinblick auf mögliche Kindeswohlgefährdungen.
- Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung einschließlich der Steuerungsverantwortung. Gleichwohl ist der Kinderschutz eine interdisziplinäre Aufgabe.
- Effektiver Kinderschutz gelingt nur im Zusammenwirken aller Stellen, Einrichtungen und Dienste. Die enge Verzahnung von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe spielt in der frühen Kindheit eine besondere Rolle.
- Vernetzung setzt voraus, dass die eigenen Grenzen im Hilfeprozess erkannt werden und rechtzeitig auf die Kompetenzen der Partner zurückgegriffen wird.
- Kenntnis und Wertschätzung der Aufgaben und Kompetenzen der Netzwerkpartner ist wichtig, um Eltern und Kinder für die Inanspruchnahme der jeweiligen Angebote zu motivieren bzw. über Verfahren zu informieren.
- Jeder Netzwerkpartner leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Kindern. Dabei ist die Verantwortung nicht weiterzureichen, sondern gemeinsam zu tragen, unabhängig von der konkreten Verantwortlichkeit für einzelne Schritte.
- Jede Hilfebeziehung wird wertgeschätzt, geachtet und im Kontakt mit der Familie für die Hilfe und den Schutz der Kinder genutzt.
- Die Zusammenarbeit mit der Familie ist wichtig, damit das Ziel erreicht werden kann.
- Fachkräfte dürfen nicht mit der Gefährdungseinschätzung und bei der Methodenwahl allein gelassen werden, sondern bekommen verlässlich – sowie verpflichtend – konkrete Hilfestellungen bzw. fordern diese ein.
- Klare und eindeutige Vorgaben sind unerlässlich. Sie dienen nicht nur der effektiven Zusammenarbeit, sondern auch dem Schutz der Fachkräfte in den Jugendämtern und bei den freien Trägern der Jugendhilfe.
- Jederzeit kann Beratung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, des Bayerischen Landesjugendamts und der Regierungen in Anspruch genommen werden.

Vernetzung konkret

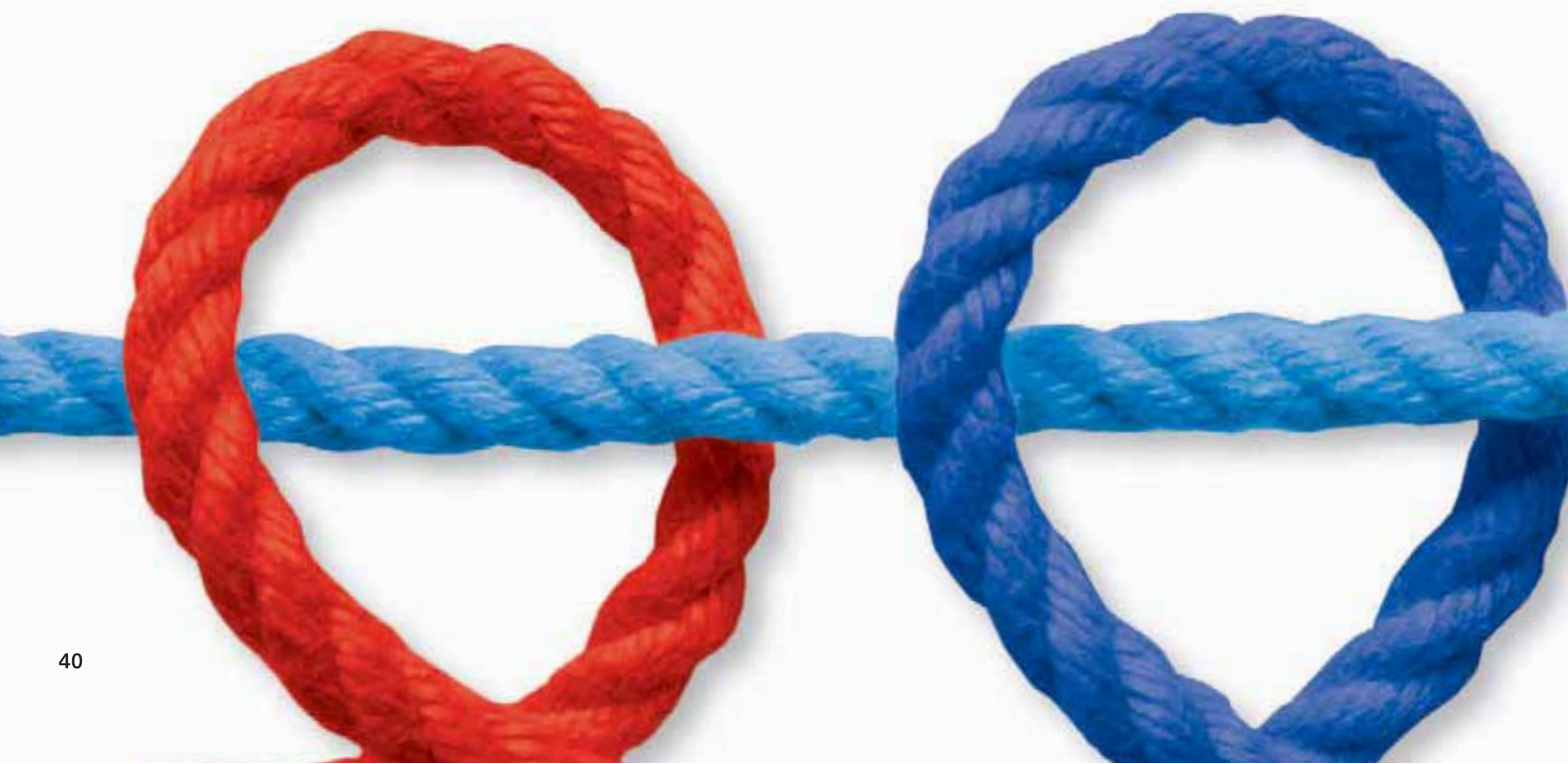
Leitlinien für die Netzwerkbildung vor Ort

Für eine tragfähige Zusammenarbeit sollten die Kooperationspartner folgende Selbstverpflichtungen vereinbaren:

- Eigene Kompetenzen und Möglichkeiten werden ausgeschöpft, denn Kinderschutz erfordert Achtsamkeit und eigenes Engagement.
 - Vorhandene Angebote werden transparent gemacht, beispielsweise bei interdisziplinären Veranstaltungen, auf Internetplattformen mit entsprechenden Links oder in einem Vernetzungshandbuch. Wichtig ist der Austausch über Angebote, Hilfeansätze und jeweilige Methoden.
 - Alle Angebote werden im Hinblick auf Niedrigschwelligkeit, gute örtliche Erreichbarkeit durch die Zielgruppen und Bedarfsdeckung überprüft. Ziel sollte ein engmaschiges Netz sein, das dazu beiträgt, Elternkompetenzen zu stärken und bedarfsgerechte Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen.
- Gemeinsam werden fachliche einheitliche Standards festgelegt. Hierzu gehören insbesondere die Risikoabschätzung, die Entwicklung einer gemeinsamen, einheitlichen Definition des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“; Vereinbarungen zum Casemanagement, v. a. zur Gestaltung von Übergängen, zu Transparenz und Beteiligung.

Regionale Kinderschutzkonzeption

Die bisherigen Ausführungen haben die Vielfalt von Kooperationspartnern gezeigt und die Notwendigkeit von zuverlässiger und verbindlicher Zusammenarbeit beschrieben. Diese ist qualitätsgesichert festzulegen, denn lose Treffen der Akteure reichen in der Regel nicht aus, um aus den jeweiligen Kooperationspartnern eingespielte Teams zu machen, die in Krisensituationen einen wirksamen Kinderschutz im Einzelfall sicherstellen können. Wichtig ist, dass in diesen Prozess alle Beteilig-



ten eingebunden sind, damit sich eine Konzeption, die auf den vorstehenden Leitlinien basiert, auch in der Praxis bewähren kann. Die Verantwortung muss von allen, nicht nur vom Jugendamt, getragen werden – angefangen bei den Eltern über das Gesundheitswesen und die Schule bis hin zu Polizei und Justiz. Auch die Evaluation des Deutschen Jugendinstituts zu den Frühen Hilfen hat gezeigt, dass die Wirksamkeit einer Konzeption maßgeblich von der Vernetzung abhängt. Deshalb sollte jedes Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung eine „Regionale Kinderschutzkonzeption“, die alle Hilfen und Zuständigkeiten klar erfasst, gemeinsam mit den Partnern erarbeiten und vom Jugendhilfeausschuss beschließen lassen. Ergänzt werden sollte diese Konzeption durch die namentliche Benennung der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Leitlinien zur Abklärung eines Gefährdungsrisikos im konkreten Einzelfall

Die Einschätzung eines Gefährdungsrisikos ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen. Im Zentrum steht dabei das Ziel, einen optimalen Kinderschutz zu gewährleisten – und zwar von der ersten Mitteilung an bis hin zur erfolgreichen Abwendung einer Gefährdung. Daher beinhaltet der aufzustellende Hilfeplan alle einzelfallbezogenen Informationen und Schritte, die dafür notwendig sind:

- die Gefährdungssituation, um die es geht,
- die beteiligten Institutionen und Fachkräfte,
- die Einschätzung von Risiko und Dringlichkeit unter Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft,
- die Feststellung des Schutzbedarfs,
- die Planung weiterer Handlungsschritte wie z. B. die Anrufung des Familiengerichts bei notwendigen Eingriffen in das Sorgerecht (z. B. Entzug des



Aufenthaltsbestimmungsrechts, Übertragung des Rechts auf Antragstellung für Hilfen zur Erziehung),

- die Organisation von bedarfsgerechten Hilfen wie z. B. Inobhutnahme, Feststellung und Nutzung von Ressourcen des familiären Umfelds, Hausbesuche, polizeiliche Intervention usw.,
- die klare Zuweisung von Aufgaben und Verantwortungen im Netzwerk für einzelne Schritte,
- die Festlegung des Zeitplans,
- die zuverlässige Einhaltung von Absprachen und Auflagen,
- die Überprüfung.

Leitlinien zum Verhalten von Fachkräften in Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung

Ein auffällig ungepflegtes Erscheinungsbild, blaue Flecken am Körper oder besondere Verhaltensauffälligkeiten können Zeichen für Vernachlässigung oder Misshandlung sein. Weniger offensichtlich sind meist die Symptome für sexuellen Missbrauch. In jedem Fall müssen Fachkräfte sofort handeln, sobald sich ein Verdacht verdichtet. Überlegtes, umsichtiges und behutsames Vorgehen ist von größter Bedeutung. Die wichtigsten Regeln sind:

- Keine Suggestivfragen stellen, die die Glaubwürdigkeit des Kindes später gefährden könnten.
- Angaben des Kindes möglichst wortwörtlich notieren, in jedem Fall jedoch schriftlich.
- Beobachtungen möglichst genau und mit Zeitangabe dokumentieren, um das Geschehen im

Bedarfsfall rekonstruieren zu können. Möglicherweise müssen die dokumentierten Abläufe auch als Beweismittel für die Staatsanwaltschaft dienen, wenn nachgewiesen werden soll, dass alle Entscheidungen nach den Regeln der Kunst und in fachlichem Ermessen getroffen wurden.

- Stets genau differenzieren zwischen eigener Beobachtung, eigener Einschätzung, Beobachtung und Einschätzung Dritter.
- Alle Auffälligkeiten dokumentieren, nicht nur die, die mit dem Verdacht in Verbindung gebracht werden.
- Eltern und Kinder angemessen beteiligen und Handlungsschritte transparent machen, soweit das Kindeswohl nicht entgegensteht.
- Bei Unsicherheiten Rücksprache ggf. zunächst anonym mit der Fachkraft im Jugendamt nehmen.

Fortbildungsangebote für Netzwerkpartner

Unter www.blja.bayern.de/Aufgaben/Fortbildung/Fortbildung.Startseite.htm ist das Programm des Bayerischen Landesjugendamtes zu finden. Zum Thema Kinderschutz gibt es auch bei freien Trägern, Wohlfahrts- und Fachverbänden zahlreiche Fortbildungen wie zum Beispiel Wahrnehmungsschulungen oder Kommunikationstrainings für Elterngespräche.



Die in § 36 SGB VIII enthaltenen Bestimmungen zur Mitwirkung und zum Hilfeplan gelten auch für die Planung und Durchführung von Kinderschutzmaßnahmen.

Weiterführende Informationen

Die „Sozialpädagogischen Diagnosetabellen“ des Bayerischen Landesjugendamtes können für die Verständigung aller Akteure genutzt werden. Weitere Informationen sind unter www.blja.bayern.de/Aufgaben/HilfenzurErziehung/Hilfeplan/Startseite_Sozialpäd.Diagnosetabellen.htm#Projekt abrufbar.

Auf www.blja.bayern.de sind unter **Textoffice** alle fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zu finden.

Der Berufsverband der Ärzte für Kinderheilkunde und Jugendmedizin Deutschlands hat den Leitfaden „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ herausgegeben, der auch unter www.stmas.bayern.de/gewaltschutz/beratung/ltfkidoc.pdf zum Download bereitsteht.

Die Broschüre „Schützen – Helfen – Begleiten“ des Bayerischen Landesjugendamts gibt Anleitungen zum Aufbau eines Schutzkonzeptes. Sie kann unter der Anschrift **ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Winzererstraße 9, 80797 München** voraussichtlich ab Februar 2008 bestellt werden.

Netzwerke – Best Practice



*„Gau, teurer Freund,
ist alle Theorie.“*

Goethe, Faust I

NETZWERKE – BEST PRACTICE

Beispiele aus der Praxis zeigen, welche Möglichkeiten und Potenziale zur weiteren Verbesserung der Förderung junger Menschen und ihrer Familien sowie des Kinderschutzes bestehen.

MAJA – Hebammen helfen Eltern

Ziel dieses Projekts ist es, Hebammen und Entbindungspfleger so weiterzubilden, dass sie in ihrer Vorsorgearbeit, bei den Geburtsvorbereitungskursen und in der Nachbetreuung der Eltern Problemstellungen in der Familie erkennen, ggf. konkrete Hilfen anregen und für einen gut strukturierten Übergang zu weiteren Hilfen, z. B. den Angeboten der Jugendämter, der Familien- und Erziehungsberatung, der Mütterzentren oder von Selbsthilfegruppen, sorgen können. Mit diesem primärpräventiven Familienbildungsangebot werden Eltern frühzeitig auf ihre Erziehungsaufgabe vorbereitet. Nur wer die Erziehungskompetenz der Eltern von Anfang an fördert, schafft bestmögliche Voraussetzungen für die Entwicklung der Kinder. Gleichzeitig wird dadurch den Gefahren von Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung vorgebeugt und begegnet. Auf der Grundlage eines vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen entwickelten Konzepts, das vom Landeshebammenverband begleitet und vom Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg konzeptionell umgesetzt wurde, erfolgt eine landesweite Weiterbildung der Hebammen und Entbindungspfleger seit November 2006. Die Fortbildungen werden an Familienbildungsstätten und Kreisbildungswerken in Bayern durchgeführt.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu dem Programm sind abrufbar unter www.familienbildung.bayern.de

SAFE – Sichere Ausbildung Für Eltern

Das Trainingsprogramm zur Förderung einer sicheren Bindung zwischen Eltern und Kind setzt auf eine möglichst frühe Intervention schon während der Schwangerschaft, um Bindungsstörungen von vornherein zu vermeiden und Eltern die Möglichkeit zu geben, sich eventueller eigener traumatischer Erfahrungen bewusst zu werden. Mit dem Ziel, in Bayern diesen fachlichen Ansatz verstärkt zu implementieren, werden mit Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen seit Januar 2007 Fachkräfte der Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen sowie der Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen zu sog. SAFE-Mentorinnen und Mentoren fortgebildet.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu dem Programm sind abrufbar unter http://hauner.klinikum.uni-muenchen.de/dt_psy.htm

Hippy und Opstapje

Hippy und Opstapje sind erfolgreiche Hausbesuchsprogramme für Familien mit sozialen Problemlagen. Sie werden von geschulten Laienhelferinnen und Laienhelfern durchgeführt und sollen Familien so frühzeitig wie möglich erreichen und unterstützen. Doppelte Effekte werden erzielt bei der Sprachförderung und -entwicklung durch „HIPPY“ sowie der Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern durch „Schritt für Schritt – Opstapje“. Eine nachhaltige Sprach- und erzieherische Förderung der Kinder muss frühzeitig und vor allem im Elternhaus beginnen. Durch die Hausbesuchsprogramme werden auch Kinder aus bildungsfernen und sozial belasteten Familien erreicht und die Sprachförderung der Kindertageseinrichtungen in idealer Weise ergänzt und weitergeführt.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu den Programmen sind abrufbar unter www.hippy-deutschland.de/home.php und www.opstapje.de

„Tausend und keine Nacht“

„Tausend und keine Nacht“ ist ein Beratungsangebot für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern bis zu 3 Jahren mit Regulationsstörungen, insbesondere mit frühkindlichem Schreien sowie Ein- und Durchschlafproblemen. „Tausend und keine Nacht“ ist an der Jugend- und Familientherapeutischen Beratungsstelle der Stadt Regensburg angebunden. Das Best-Practice-Projekt wurde vom Deutschen Jugendinstitut im Rahmen von „Thema des

Monats Mai 2007“ unter „Kinderschutz verbessern: frühzeitige Hilfe durch effektive Netzwerke“ vorgestellt.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu diesem Projekt sind abrufbar unter www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=693

Guter Start ins Kinderleben

Entwicklungen in Familien, in denen Kinder vernachlässigt oder misshandelt werden, sind oft schon in den Anfängen erkennbar. Diese Gegebenheiten müssen frühzeitig wahrgenommen werden und es muss systematisch darauf reagiert werden. Deshalb hat Bayern das Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“ an den Modellstandorten im Landkreis Traunstein und in der Stadt Erlangen gemeinsam mit den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen sowie dem Bund auf den Weg gebracht. Die wissenschaftliche Durchführung obliegt dem Universitätsklinikum Ulm. Als intensivste Form der Zusammenarbeit der beiden Systeme Gesundheit und Kinder- und Jugendhilfe wird an den Projektstandorten in Bayern ein multiprofessionelles Ampelkonzept, die sog. „Koordinierten Kinderschutzstellen“, erprobt. Die einzelnen Stufen des Konzeptes stellen sich wie folgt dar:

- In der ersten Phase wird Eltern bei bestehenden Risikofaktoren (z. B. fehlende materielle Ressourcen (Armutrisiko), gesundheitsriskantes Verhalten, Minderjährigkeit der Eltern, unerwünschtes Kind, traumatische Lebenserfahrung, Gewalter-

fahrung, frühere Missbrauchserfahrungen der Eltern etc.) von Fachkräften des Gesundheitssystems präventive Unterstützung angeboten.

- In der zweiten Phase erfolgt durch die neu eingerichtete Koordinierte Kinderschutzstelle eine entwicklungspsychologische Beratung mit flankierenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Koordinierten Kinderschutzstellen verzahnen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitssystem (Hebammen und Entbindungspfleger, Geburtskliniken, Pädiatrie, Kinderärzte etc.).
- Zeigen diese Maßnahmen keinen Erfolg, ist in der dritten Phase eine Intervention des Jugendamtes vorgesehen, welches im Rahmen des staatlichen Wächteramtes zur Abklärung oder Abwendung der Gefährdung geeignete Hilfestellungen einleitet, bis hin zur Anrufung des Familiengerichtes (Grundlagen: § 8a SGB VIII; §§ 1666, 1666a BGB).

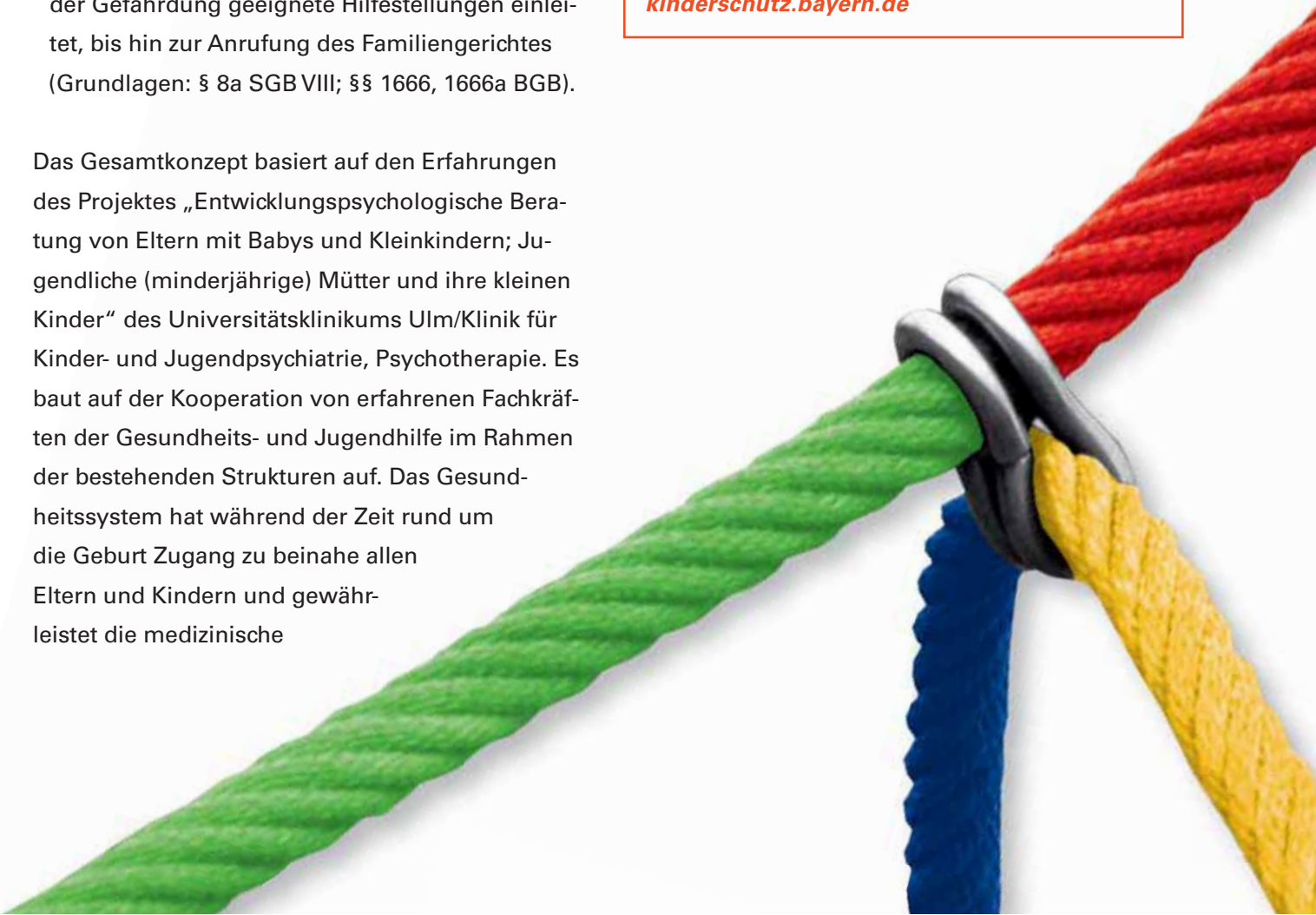
Das Gesamtkonzept basiert auf den Erfahrungen des Projektes „Entwicklungspsychologische Beratung von Eltern mit Babys und Kleinkindern; Jugendliche (minderjährige) Mütter und ihre kleinen Kinder“ des Universitätsklinikums Ulm/Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie. Es baut auf der Kooperation von erfahrenen Fachkräften der Gesundheits- und Jugendhilfe im Rahmen der bestehenden Strukturen auf. Das Gesundheitssystem hat während der Zeit rund um die Geburt Zugang zu beinahe allen Eltern und Kindern und gewährleistet die medizinische

Versorgung sowie die Risikoerkennung. Zur Erkennung psychosozialer Risiken, zur Abklärung des Hilfebedarfs und zur Bereitstellung geeigneter Hilfen bedarf es hingegen der Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Sicherung des Kindeswohls in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht müssen Gesundheitssystem und Kinder- und Jugendhilfe deshalb eng auf allen Ebenen kooperieren und ihre Strukturen systematisch verzahnen.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu dem Projekt sind abrufbar unter www.uniklinik-ulm.de/struktur/kliniken/kinder-und-jugendpsychiatriepsychotherapie/home/forschung/guter-start-ins-kinderleben.html

Gebündelte Informationen zum Thema Kinderschutz in Bayern sind abrufbar unter: www.kinderschutz.bayern.de



Weitere Perspektiven



*„Zusammenkommen ist ein Beginn,
zusammenbleiben ist ein Fortschritt,
zusammenarbeiten ist ein Erfolg.“*

Henry Ford

WEITERE PERSPEKTIVEN

Die Weiterentwicklung und Verbesserung des Kinderschutzes ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe von höchster Priorität.

Diese Weiterentwicklung muss gemeinsam mit der Praxis vor Ort erfolgen. Insbesondere schützende Netzwerke müssen vor Ort geknüpft und gepflegt werden. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird zusammen mit dem Bayerischen Landesjugendamt und den Regierungen diesen Prozess nachhaltig auch in Zukunft unterstützen und begleiten.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

- **Regionale Kinderschutzkonferenzen**

Zur Intensivierung der Kooperation aller Beteiligten und zum Erfahrungsaustausch mit den Regionalen Kinderschutzkonzeptionen der Landkreise und kreisfreien Städte werden auf Regierungsebene „Regionale Kinderschutzkonferenzen“ durchgeführt. Der Teilnehmerkreis sollte aus allen Netzwerkpartnern vor Ort bestehen. Dies sind insbesondere die Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitssystems sowie der Schule, Justiz und Polizei. Die Auftaktveranstaltung auf Landesebene fand dazu mit Frau Staatsministerin Stewens am 26.11.2007 statt. Die Ergebnisse der einzelnen Regionalen Kinderschutzkonferenzen werden dokumentiert und ausgewertet. Sie bieten die Grundlage für die Fortschreibung der Handreichung.

- **Evaluation des Modellprojekts**

- **„Guter Start ins Kinderleben“**

- Erkenntnisse aus Evaluationen zu „Frühen Hilfen“ insbesondere des Modellprojekts „Guter Start ins Kinderleben“ werden ausgewertet und für die Fortschreibung sowohl der Konzeption als auch der Handreichung genutzt.

- **Eltern- und Familienbildung**

- Auf der Grundlage des vom Bayerischen Landtag beschlossenen Antragspakets „Frühkindliche Bildung und Erziehung“ wird die Eltern- und Familienbildung in Bayern weiterentwickelt und ein Gesamtkonzept hierzu erstellt (siehe www.bayern.landtag.de).

- **Schreibaby-Ambulanzen**

- Für ein flächendeckend in jedem Regierungsbezirk zur Verfügung stehendes Angebot zur Beratung von Eltern von 0 bis 3jährigen Kindern mit frühkindlichem Schreien, Ein- und Durchschlafproblemen wird in 2007 ein Konzept erstellt. Dabei wird darauf geachtet, dass bestehende Strukturen genutzt werden.

- **Kinder-Richtlinien**

- Auf Bundesebene wird die dringend erforderliche Überarbeitung der Kinder-Richtlinien durch den Gemeinsamen Bundesausschuss im Hinblick auf Untersuchungsintervalle und -inhalte vehement eingefordert.

Weitere Verbesserungsmöglichkeiten auf Landes- und Bundesebene müssen fortwährend ausgelotet und konsequent genutzt werden.

Einen Überblick über bestehende Angebote und Maßnahmen und geplante Neuregelungen bieten die Ausführungen des Bayerischen Gesamtkonzepts zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, erhältlich über das **Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen** oder auf www.kinderschutz.bayern.de

Empfohlene Fachliteratur

Im Folgenden sind interessante Veröffentlichungen zu Themen dieser Handreichung zusammengestellt:

- Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 24.11.2006 sowie Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 31.05./01.06.2007
- Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Schützen, Helfen, Begleiten. 4., überarbeitete Auflage, München 2007
- Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung, München 2006
- Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Gesamtkonzept zum Präventiven Kinder- und Jugendschutz. 1. Auflage, München 2007
- Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss: Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII (15.03.2006)
- Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss: Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII – Persönliche Eignung von Fachkräften (30.01.2007)
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen / Staatsinstitut für Frühpädagogik München – IFP (Hrsg.): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, München 2006
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) e.V.: Kinderschutz und Beratung – Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, Fürth 2006
- Kindler, H. / Lillig, S. / Blüml, H. / Meysen, T. / Werner, A (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2006
- Meysen, T. / Ohlemann, L.: Kooperation für einen guten Start ins Kinderleben. Der rechtliche Rahmen. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg 2007
- Reichert-Garschhammer, E.: Soziale Netzwerkarbeit bei Gefährdungen des Kindeswohls, in: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen / Staatsinstitut für Frühpädagogik München – IFP (Hrsg.): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, München 2006
- Renges, A. / Lerch-Wolfrum, G. (Hrsg. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen): Handbuch zur Jugendsozialarbeit in Bayern, München 2004
- Die sozialpädagogischen Zentren in Bayern (Hrsg.): Die Sozialpädiatrischen Zentren in Bayern, Altötting 2003/2004
- Verein für Kommunalwissenschaften (VfK) e.V. (Hrsg.): Frühe Intervention und Hilfe. Vom

Neben- zum Miteinander von Pädiatrie und Jugendhilfe. Dokumentation der Fachtagung vom 26. bis 28. April 2006. Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe, Band 57, 2006

- Wiesner, R. (Hrsg.): SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar. 3. Auflage, München 2006
- Ziegenhain, U. / Bütow, B. / Derksen, B. / Fries, M.: Entwicklungspsychologische Beratung für junge Eltern, München 2004
- Ziegenhain, U. / Fegert, J. M. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, München 2007

Hilfreiche Links

Die in der Handreichung aufgeführten Gesetzestexte können auch online abgerufen werden:

- Bundesgesetze unter www.gesetze-im-internet.de
- Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze unter www.stmas.bayern.de/pflege/rechtsgrundlagen/agsg.pdf
- Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz unter http://by.juris.de/by/GesDVerbrSchG_BY_rahmen.htm
- Bayerisches Datenschutzgesetz unter www.datenschutz-bayern.de/recht/baydsg_n.htm

Ansprechpartner

1. *Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Referat VI 5 – Jugendpolitik, Jugendhilfe
Telefon 089/1261-1312*
2. *Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt*
3. *Die sieben Bayerischen Regierungen:
Regierung von Oberbayern
Regierung von Niederbayern
Regierung von Schwaben
Regierung der Oberpfalz
Regierung von Unterfranken
Regierung von Mittelfranken
Regierung von Oberfranken*

Die vorliegende Handreichung ist auch als Download auf www.kinderschutz.bayern.de (Dateiformat PDF) verfügbar. Alle Links sind in dieser Fassung aktiviert und können „mit einem Klick“ erreicht werden.



Die führende, jährliche Kongressmesse für die Sozialwirtschaft im deutschsprachigen Raum. Neue Konzepte und Ideen für Führungs- und Fachkräfte aus erster Hand. Weitere Informationen: www.consozial.de

www.sozialministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt: www.beruf-und-familie.de



BAYERN DIREKT
ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Tel.: 0 18 01/20 10 10 (3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz; abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: kommunikation@stmas.bayern.de
Gestaltung: trio-group münchen
Bildnachweis: Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Druck: Medienhaus Mintzel-Münch GmbH
Stand: Dezember 2007 2. Nachdruck mit aktualisiertem Vorwort, Januar 2009
Artikelnummer: 1001 0177
Bürgerbüro: Tel.: 0 89/12 61-16 60, Fax: 0 89/12 61-14 70
Mo – Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo – Do 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbueero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.